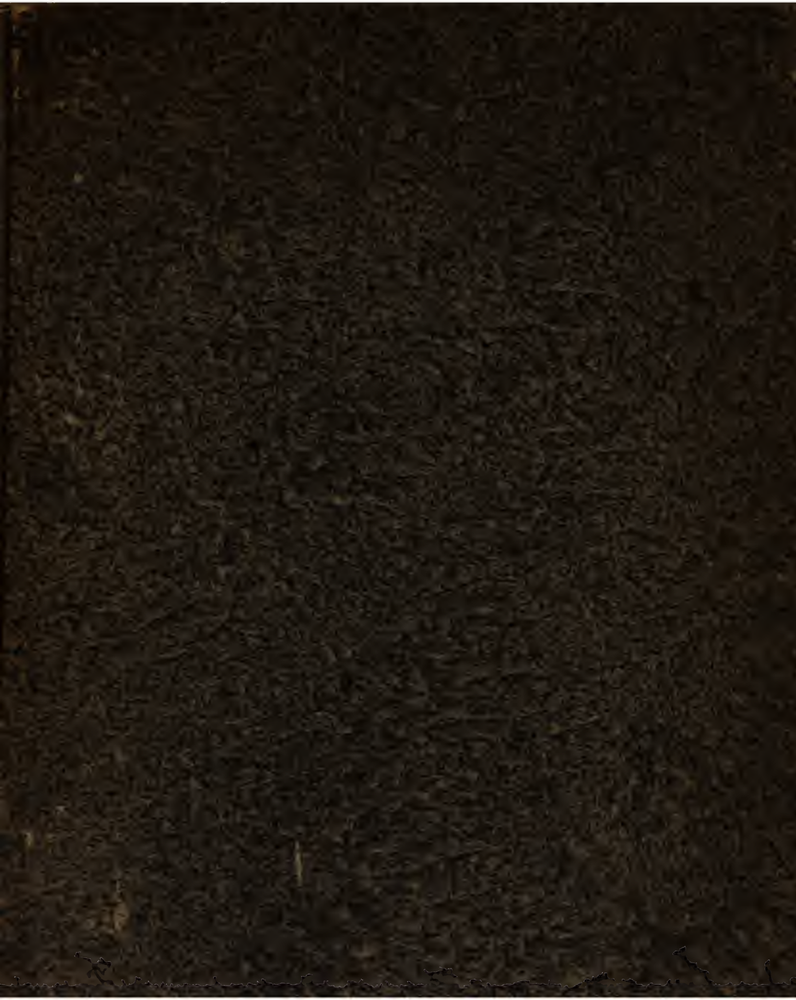


Jfr. Kürsteiner

1828.

Landbuch
des
Kantons Appenzell-
Ausserroden.

Nach dem auf dem Rathhause in Trogen befindlichen Original
abgedruckt.



Trogen,
bei Joh. Ulrich Sturzenegger. 1828.

Land-Buch

des

Lands Abbenzell Ausseren Rooden

Darinnen alle Christenliche, Ehrbahre und Wohlgegründete, Lobliche Ordnung-und Satzungen, mit gebührlichen aufgelegten Strafen und Bußen, als sich deß ein Landammann und Gemeine Landleuth zu Nutz, Gutt und Wohlstand, dem gemeinen Vatterland, zu Aufenthaltung der Gerechtigkeit, mit einanderen underredt, und zu halten entschlossen, nach der Erkanntnuß einer zu Hundweil A. 1733 gehaltenen gantz vollkommenen Lands-Gemeind, aus zweyen alten Landbücheren gezogen, etliche Artikel aber nach Gelegenheit, Unser der Ausseren Rooden, erneueret, gemehret und verbesseret, und also in gegenwertige Ordnung gebracht und zusammen verfasset. A. 1747.

Es bezeuget nicht allein die Heilige Schrift an vielen Underschidlichen Orthen, sonder gleichfahls auch die weltliche Historien und gemeine Geschichten, daß allenthalben wo Fried und Einigkeit unter einem Volk ist, deßgleichen wo die Obrigkeiten und Fürgesetzten, von den Unterthanen gebührender maßen geliebet, darbey aber auch immerdar geförchtet werden. Item daß der Reiche und Wohlhabende gegen dem Armen und Nothleidenden Christliche Liebe, Barmhertzigkeit und Mitleiden erzeige 2c. Einem solchen Volk vermitelst der Gnad deß Allerhöchsten, viel Glück, Heil und Seegen beywohnet; Hingegen aber wo Uneinigkeit, Zweytracht, Ehrgeitz, Eigennutz, und ein jeder gegen seinem Nächsten thut, so vil er kan, und keiner dem Anderen verschonet, was für Gefährlichkeit und Schaden aber daraus erwachse, darf nit mit vielen Umständen eingeführet werden, sondern von selbst gibt es sich Unschwehr zu erkeñen, und haben diejenigen, denen Gott aus Gnaden zu einem freyen Regiment geholfen die keiner eintzigen Persohn, oder selbs Gwaltigen Obrigkeit, einiger Tirañey underworfen, Sonderen die Oberen durch die Wahl deß gemeinen Mañs under Ihnen selbst erkieset und erwehlt werden und dann ferner keiner Bestättigung bedörfen (welches dann eine Freyheit ist, darfür man Gott nimmer gnug danken kan) Darum Sie sonderlich zu bedenken und dahin zu zihlen haben,

wie Sie nach Fried und Einigkeit trachten, mit einanderen in Freundschaft leben, Treu und Glauben halten, einanderen nit übernehmen, keiner den anderen begehren fürsetzlich zu betriegen, und um sein Gut zu bringen, sondern der Gestalten leben und handlen, daß je einer den anderen mit Fleiß begehre in allen Ehren und so vil die gebühr erforderet, zu Aüfnen und zuförderen, und in Summa einer des Anderen Leid sein eigen Leid, seines Nächsten Freud aber sein eigne Freud sein lasse. Insonderheit aber das die Oberkeit und fürgesetzten, jmmerdar mit müglichstem Fleiß sich dahin bearbeithen, dem Volk mit einem ehrbahren, Gottsförchtigen Leben und Wandel vorleuchten, daß Volk zu wahrer Gottsforcht und Christlichem Leben mit Fleiß und Ernst anhalten, die Bösen und Lasterhaften gebührend strafen, die guten belohnen, den bedrängten und Nothleidenden helfen, wann ja darbey des Gemeinen Wesens und lieben Vatterlands Aufnehmen und Befürderung gespühret wird. So dann auch sollen Sie allstets nach guten Stattuten, Ordnung- und Satzungen trachten, dieselben fleißig anstellen, mit großem Ernst handhaben, sich fleißig in ihren Satzungen ersehen, dieselben eiferig erdauren, diejenigen so mißbraucht werden, eintweders verbesseren, oder gar abschaffen, und hingegen neue und bessere anstellen, damit alles wie gemelt, zur Ehre Gottes und deß lieben Vatterlands aufnehmen geschehe, wo nun die Sachen also beschaffen, ist nit zu zweiflen, der Alweise gütige Gott, ein solch Regiment, Land und Freyheit, mit seinem aller Gnädigsten Seegen zu belohnen und bey zu woh-

nen geruhe.

Demnach ist sonderlich zu betrachten, wie der gütige Gott gantz wunderbahrer weiß, zu einem herrlichen Freyen Stand erhoben, Die Frommen, Ehrenvesten und Wohlweisen Herren, Landammann, Räth und Gemeine Landleuth, der Ausseren Rooden deß Lands Abbenzell, und was sich vor, in und nach dem Sie zu solchem Stand kommen, ungefährlichen Innhalts zu getragen habe. Wann man nun hinder sich gedenket und betrachtet, wie unser From in Gott ruhende Altvorderen, vor Zwey Hundert und mehr Jahren, in allen Treuen zusammen gehalten, und im 1409. Jahr, nach Christi Geburth, sich daß gantze Land Abbenzell der Inneren und Ausseren Rooden under ein Panner, Stab und Regiment begeben, die einanderen in guten Treuen geholfen und gerathen, ein ehrlicher Landmann den anderen geliebet, niemand von großem ungebührlichem Ehrgeitz, oder gar zu eiferigen Eigennutz nichts gewußt, deßwegen Sie zu einem so mächtigen Volk worden, daß auch frömbde Fürsten und Herren ein Forcht vor Ihnen haben müßen, maßen ein solches die vielfaltige Streit und Schlachten, welche Sie nechst Gott mit Mannheit und Dapferkeit gewonnen, gnugsam bezeuget, und so lang Sie bemeldter maßen gelebt, und ohne andere Anfechtungen geblieben, haben Sie Glük und guten Fahl gehabt, also daß Sie sich nach und nach von aller frömbden Fürsten und Herren Ansprachen, Recht und Schuldigkeiten befreyet und erlediget haben.

Fehrner ist zu wissen, daß um besserer Gelegenheit willen, Rath und Gericht mit allen Obrigkeitlichen Sachen zu Abbenzell besucht werden müssen, als aber in mittelst der Allmächtige Gott aus seinen Vätterlichen Gnaden, die von den Ausseren Rooden zu dem Glantz seines Heiligen Evangely kommen lassen, und Sie also aus der dikhen Finsternuß des Pabstthumbs errettet, ist nach und nach die Sach dahin kommen, das die von den Inneren Rooden angefangen alle Regiments Aembter, Gewalt und ansehen an sich zu ziehen, dagegen den gemeinen Mann in den Ausseren Rooden nirgends hin zu halten, sonderen Sie nach Ihrem gefallen zu regieren angemaßet, wie solches die verwichenen Thaten, die noch in frischer Gedächtnuß sind, genugsam bezeügen, maßen Sie in den Jahren 1586: 87: und 88: angefangen die Evangelischen in den Inneren Rooden zu verfolgen, etliche gar aus dem Land zu vertreiben, etliche aber in die Ausseren Rooden zu großem Nachtheil ihres zeitlichen Hab und Guts, darab sich landlicher Unwillen nicht wenig vermehret, bis kurtz hernach da Sie, die Inneren Rooden (wie gemelt allen Gewalt zu haben unterstanden) ohne Gunst wissen und Willen deren von den Ausseren Rooden, ein Bündnuß und Vereinigung mit dem König von Hispanien auf das Hertzogthum Mayland langende, im Namen des gantzen Lands aufgericht, durch welch Mittel es dahin kommen, daß, nach dem etliche Eidtgnössische Tagleistungen mit großer Mühe, Arbeit und Unkosten besucht, diß freye Regiment in Zweeen sonderbahre Theil abgesönderet und zertheilt

worden, was aber denen von den Inneren Rooden hierdurch für Abbruch und Nachtheil widerfahren, ist nit nothwendig alhero zu setzen, sonderen ist zur Genüge bekannt und Offenbahr, Hingegen aber, was denen von den Ausseren Rooden samt der Ihrigen hierin für Freyheit, Ehr, Ansehen, Glük und Wohlfahrt, in Besitzung kommen, darfür ist dem Allmächtigen Gott hertzlich zu danken.

Es hat aber denen von den Ausseren Rooden bey Erlangung gemelten Freyen Regiments Hochangelegen sein wollen, bey antritt desselbigen, alles daßjenige anzustellen, was zu einer ordenlichen eigenen Regierung gehören mag, deswegen, Sie dann erstlich, Gott dem Herren zu Ehren, und zur Beförderung seines Heil. Worts, an einer gantzen Vollkommenen Lands Gmeind so gehalten war, zu Herisau im 1599: Jahr, einhelliglich für Sie und Ihre ewige Nachkommen, verglichen und mit dem gewohnlichen Eidschwur gelobt und geschwohren, fürohin keiner anderen, dann der wahren in Gottes Wort wohl gegründeten allein seligmachenden Evangelischen Religion zugethan zu sein und zu geleben, auch versprochen ein anderen dabey zu handhaben, zu schützen und schirmen so vil immer möglich seye, und keine andere Religions Uebung in Ihrem Land keines wegs zu leiden nach zu gedulden, sonder mit Leib und Gut darvor zu sein, wo Ihnen Schaden oder Abbruch geschehen wolte: rc. rc. rc.

Zu dem haben Sie sich auch getreulich und Auf-

richtig zusammen verbunden, Ihr geliebtes Vatterland der Ausseren Rooden, ein anderen helfen zu schützen, zu schirmen und zu Handhaben, also und der Gestalt wann über kurtz oder lange Zeit Jemands wer der wäre, es seye an Ihren Freyheiten, Religion Recht und Gerechtigkeiten, Hab oder Gutt angreifen beschwähren, oder anfechten wolte, wie und was gestalten, solches beschehen möchte, daß Sie ein anderen in keinem Fahl, wollen beschädigen lassen, sonderen nach Gelegenheit auf den Fahl, mit Leib Gut und Blut nach Ihrem Äusserten Vermögen behulfen und berathen sein wollen. Und damit nun fürohin in Verwaltung Ihres Regiments möglichste Gleichheit gehalten werde, und kein Theil anlaß nehme oder bekomme, ab dem anderen etwas Vortheils zu erklagen, so ist der Lands Gmeinden, der Großen Räthen, der Lands Aemteren, deß Malle-fitzgrichts halber, eine Verordnung gemachet worden, wie in dem Ersten Articul deß Land Buchs zu ersehen.

Ob aber gleich wohl bey Antrettung obgemelter Regierung, die von den Ausseren Rooden wohlgegründete Stattuten, Ordnungen nnd Satzungen zusammen gefaßet, und selbige in ein neü von Pergament gemachtes Buch verschreiben lassen, welche Satzungen zu solchem End angenohmen Ihr angestelltes Regiment desto füglicher und bequemer dardurch zu erhalten, so zum Theil derselbigen Satzungen aus dem alten und nach gemeinen Land Buch zum theil aber damahliger beschaffener Gelegenheit also sind erkennt und angenohmen worden. Es sind

aber vil angedeüteter Satzungen aus Hochbeweglichen und nothdringenden Ursachen veränderet, andere deren man sich nicht mehr bedienen können, gar ausgestrichen und Cassirt worden, Sonderlich ist damahls ein ellender und Hochschädlicher Mißbrauch wegen dem Schilling Gelt eingeschlichen, welcher wann er nach länger geduldet worden wäre, das gemeine liebe Vatterland ins Äusserste Verderben gestürtzet hette. Diseres Schilling Gelt (so bey dem Alten und nach gemeinen Regiment seinen Anfang genohmen) ist an ihm selbst nicht für Unbillich und wucherisch zu halten, dann so einer jährlich ein Schilling Zinß haben wollen, hat er dafür erstatten müssen 17 Batzen 2 Den. also und der Gestalt, daß ein gantzer 100 pfdgr. Brief, für 114 fl. 10 kr. bahres Gelt hat müssen Verkauft werden. Nach und nach aber hat sich disere gute Ordnung in einen solchen Mißbrauch durch den Unverantwortlichen wucher Verwandlet, daß ein 100: pfdgr. Brief um 100: bald 90: 80: 70: 60: 50: ja endlich minder dann vor 40 fl. verkauft worden, und dannoch so vil Zinß gewonnen als anfangs da daß Schilling Gelt auf gekommen. Auch haben einiche Gottsvergeßne wucherer es so weit getrieben, daß Sie sich nicht geschämet, einen Armen Nothleidenden Mann, der eines Fürsatzes gemanglet, und aus Hochdringender Noth ein Schilling Gelt Brief auf sein Gut setzen müssen, für ein 50 pfdgr. Brief, vilmahlen mit Zwey zinsen etwann 20: oder minder Gulden anzubieten, ja nach darzu in beziehung der Zinsen so hart und unbarmhertzig

mit dem guten Landmann zu verfahren, daß viele von Ihren Güteren vertrieben, mangel underhalts daß Land verlaßen, und Ihr Brodt außert demselben suchen müßen, dardurch dann nicht nur nach und nach daß Land vom Volk entblößt, sonderen deßen gäntzlichen Undergang ohnfehlbahr zu besorgen gewesen wäre. Allein der gütige Gott erwekte Tapfere Männer in dem Regiment under der Regierung deß Frommen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsam und Weisen Herrn Landamann Jost Häntzenbergeren, welcher zu großem Trost des gemeinen Landmañs unangesehen alles Widerstands, Neids und Haßes, so Er sich zuzoge, mit denselben in den Riß stuhnde, die Aufrichtung solchen Schilling Gelts abschaffete, und daß albereits aufgerichtete so wohl des Verzinßens als des Ablösens halber in eine Billichkeit setzeten, auch diese Ordnung durch Einhelliges Mehr der Landsgemeind in A. 1600 beståttigen liesen, worauf eine Hohe Lands Obrigkeit eine ansehnliche Comißion von zehen Herren verordnet, welche daß damahlige Land Buch durchgangen, in eint und anderen Artiklen erlaûteret, vermehret und verbeßeret, und damit daß so genante alte Land Buch aufgerichtet haben.

Weilen aber nichts so gut, daß nicht in dem Verfolg der Zeit und Abånderung der Umstånden auch einer Verbeßerung von nöthen, so wurden in A. 1655: eint und andere Undeûtliche Articul deß alten Land Buchs, durch eine darzue Oberkeitliche verordnete Comißion widermahlen erlâuteret, und in eine neue Form gebracht, al-

lein dises so genante neue Land Buch ward dannach nit völlig zur regel und richtschnur Unserer Land-Satzungen angenohmen, sondern man wolte sich bald nach dem Alten bald nach dem Neuen Land Buch richten, woraus mithin Streit und ungleiche Urthel entstanden, welchem zu steüren an der A. 1733: zu Hundweil gehaltenen Landsgmeind einhellig erkennt worden besagte Zwey Landbücher zu untersuchen, daß alte Zwaren zum Grund zu setzen, und dannoch die Erläuterungen deß neuen Land Buchs, wo es nöthig beyzufügen, und also zusammen ein verbeßertes Landbuch ein zurichten.

Worauf eine Hohe Lands Obrigkeit aus ihren Rathsmittlen zu dem End abgeordnet, die Frommen, Ehrenvesten, Fürsichtig, Ehrsam und Weise, Herren Herren Adrian Wetter, Regierender Landammann, Herr Michael Alther, Panner Herr, Herr Jakob Gruber, Herr Jerimias Meyer, Statthaltere, Herr Matthias Bruderer, Herr Augustin Mok, Sekelmeistere, Herr Gottlieb Friderich Grob: M. D. Registrator und Raths Subsistut, und Herrn Ulrich Enz Landschreiber. Welche anfänglich einen Vorschlag zu bemeldter Verbesserung deß Land Buchs gemacht, der nachwerths mit denen Deputirten aus allen Gemeinden deß Lands durchgangen, nnd daß gemeinsamlich errichte Proiect so dann allen Kirchhörenen deß Lands Communicirt, die meistens beliebte Articul, bey einer nachmahligen Versamlung obgemelter Deputirten, samt be-

nen so eine Landsgemeind A. 1737 in Hundwetl angenommen, ins Neüe Land Buch zu setzen und einzuverleiben erkennt worden. Welche dann in gegenwertigem Land Buch in behöriger Ordnung zu finden, als wie solches, also verfasset, vorher denen Herren Deputirten aller Gemeinden zu geschikt, von Ihnen durchlesen, und gut geheißen worden.



Von denen Landsgemeinden und Lands Aembteren.

I. Wie selbige gehalten und besetzt werden sollen.

Erstlich, Hat eine gantze Vollkommne Landsgmeind, so gehalten worden A. 1597 mit einander auf- und angenomen, daß, daß Hochgricht und der Stab, im Nammen und zu Handen Gemeiner Ausseren Rooden zu Trogen sein und verbleiben, und daselbsten alle Rechts-Tage, samt demjenigen, so darzu gehört, mit Hochgricht, Stokh, in allweg und nach aller Nothdurft gehalten, verrichtet und gebraucht werden sollen, jedoch mit dem lauteren Vorbehalt, daß alle andere Freyheiten Recht und Gerechtigkeiten, als Lands Gemeinden, Groß und Kleine Räth auf den anderen Theil der Sitteren, Als Urnäschen, Herisau, Schwelbrun, Hundweil, Schönengrund, Waldstatt, nicht weniger langen und dienen, und also auch die Landts-Aemter, LandAmmann, PannerHerr, Statthalter, Sekelmeister, LandtsHaubtmann, und LandtsFähndrich je zu zweyen Jahren um in gleicher zahl sollen erneueret und besetzt werden, mit der Erläuterung, daß alle zwey Jahr vor der Sitteren ein Land-Ammann, hernach zwey Jahr hinder der Sitteren regieren sol, und wann der Land Ammann hinder der Sitteren regiert, sol der Landts Fähndrich hinder der Sitteren gesetzt, daß Pañer-Herren und Seckelmeister Amt aber vor der Sitteren bestelt werden.

Hingegen, wann der Land Am̃ann vor der Sitteren regiert, sol der Landts Fähndrich vor der Sitteren gesetzt, daß Panner-Herren und Sekelmeister Amt aber hinder der Sitteren bestelt werden.

Item, es sol auch auf jeder Seiten der Sitteren, ein Statthalter, Lands Haubtmann und Lands Bau Herr gesetzt und der Siechenpfleger zu Trogen bestelt werden.

Belangend die Landtvogthey Rheinthal ist an der Landsgemeind im 1712: Jahr, ein Landtvogt hinder der Sitteren gesetzt worden; Wañ es also dem Umgang nach wider an uns daß Land Abbenzell der Ausseren Rooden kommt, sol selbiger vor der Sitteren gesetzt, und dann fürohin nach der Ordnung fort gefahren werden.

Daß Landschreiber und Landwaibel Amt betreffende, so soll fürterhin keinem zugelassen sein, an einer Landsgemeind um selbige zu Bitten, er habe es dann zu vor, vor einem Großen Rath erlanget, welcher ein solche Persohn fleißig fragen und erkundigen soll, ob er ein solches Amt tauglich seye zu versehen, und dann wird ihm nach Gstalt der Sachen erlaubt werden an Offentlicher Lands Gemeind um daß Amt anzuhalten.

Die Landsgemeinden belangende soll allwegen fürohin eine zu Trogen die andere zu Hundweil und also eine umb die andere gehalten werden.

2. Wie einer etwas an einer Landsgemeind anziehen möge.

Wann ein Landmann wäre, der etwas begehrte an einer Lands Gemeind anzuziehen, daß ihn billich und recht, und dem Vatterland ersprießlich bedunkte, so soll er schuldig sein solches vorher einem grossem Rath für zu Tragen, welcher selbige Sach erdauren und darüber Rathschlagen wird. Befindt nun ein grosser Landrath, daß die Sach dem Vatterland nutzlich und gut, so soll Er ihme Willfahren, Wann Er es aber schädlich und nicht für thunlich Achtet, und der Landmann auf gethane Vorstellungen hin, sich nicht wolte abweisen lassen, so mag er solches wol für ein Lands Gmeind bringen, Er soll aber selbsten auf den Stuhl hinauf gehen, und die Sach mit rechter Bescheidenheit vortragen.

Ausserordenliche Landsgemeinden sollen mögen gehalten werden, so oft und vil als eine Hohe Landts Obrigkeit, oder Gemeine Landleuth es nöthig zu sein erachten.

3. Folget die Besoldung der Landsämteren, was und wie vil ein jeder zur Belohnung haben soll.

Erstlich, soll ein regierender Landammann ein Jahr für Wart Gelt, und die Kleinen Räth zu halten haben Hundert Gulden, doch sol er der Kleinen Räthen halber nichts versaumen, wann Er im Land, und Ihme der Alt Landammann oder Statthalter den Rath versicht, so soll der Land Ammann demselben geben Ein Gulden Dreissig kr. So aber der Land Ammann in Geschäften meiner Herren außer dem Land ist, so sollen dann meine gnädige Herren dem, der Rath halt bezahlen Ein Gulden Dreißig kr.

Ein alter Land Ammann, ...	fl. 50.
Ein Statthalter, ...	15.
Ein Sekelmeister, ...	15.
Ein Panner Herr, ...	10.
Ein Landts-Haubtmann, ...	5.
Ein Landts Fähndrich, ...	5.
Ein Landschreiber, ...	30.
Ein Landwaibel, ...	30.
Ein Siechenpfleger, ...	15.

Ein Gleits Bott, ...	3.
Ein Scharfrichter, ...	25.

Wann ein Gesandtschaft zu Tagen reitet, so hat der Gesandte eines jeden Tags, Ein Gulden, deßgleichen die Zehrung und Beschlag Gelt, auswerfende Ein Gulden, und sein Diener jedes Tags Vierzig kr.

Von jedem Raths Tag, so Schreiber und Weibel versehen, hat jeder zu Lohn Ein Gulden vor der Sitteren, und Ein Gulden Dreißig kr. hinder der Sitteren.

4. Wie Klein und Große Räth fürohin besetzt werden sollen.

Urnäschen, Zwölf deß Kleinen, und Zwölf deß Großen Raths,
Herisau, Zwölf deß Kleinen, und Zwölf deß Großen Raths,
Schwelbrun, Eilf deß Raths,
Hundweil, die Oberrood }, Zwölf deß Kleinen, und Zwölf deß Großen Raths,
Hundweil, die Underrood }, Zwölf deß Kleinen, und Zwölf des Großen Raths,
Schönengrund, Sechß deß Raths,
Waldstatt, Sechß deß Raths,
Teuffen, Acht deß Kleinen und Acht deß Großen Raths,
Bühler, Sechß deß Raths,
Speicher, Sechß deß Kleinen und Sechß deß Großen Raths,
Trogen, Zehen deß Kleinen und Sechß deß Großen Raths,
Rehetobel, Acht deß Raths,
Wald, Acht deß Raths,
Grub, Vier deß Kleinen und Vier deß Großen Raths,
Heiden, Neun deß Raths,
Wolfhalden, Eilf deß Raths,
Lutzenberg, Sieben deß Raths,
Waltzenhausen, Eilf deß Raths,

Reüti, Acht deß Raths,
Gaiß, Sechß deß Kleinen und Sechß deß Großen Raths,

Die großen Zweyfachen Landräth, sol allwegen einer zu Trogen, und der ander zu Herisau gehalten werden.

Die Landrechnung im Herbst, sol jeder Zeit in der Rood gehalten werden, da der regierende Land Ammann seßhaft ist, die Frühlings Jahrrechnung aber, an dem Orth, da die darauf folgende Landsgemeind gehalten wird, Es sollen auch all diejenigen, so in die Großen Räth, oder Landtrechnungen, es seyen gleich Amts-Leuth oder Räth, geordnet worden, keiner mehr als eines Tags Ein Gulden Acht und Viertzig kr. zu Lohn haben, und für sich selbst zehren.

Deßgleichen auch, wann einer in der Nachbarschaft, als St. Gallen, oder in daß Closter, und Abbenzell, von mein Herren wegen geordnet würde, der solle auch nicht mehr dann Ein Gulden zu Lohn haben, und gleich so vil sol auch der Diener beziehen.

5. Wie die Großen Räth gehalten werden sollen.

Was ein Lands Gmeind erkennt, daß sollen Neu- und Alt Räth nicht mögen abthun. Item, was Neu- und Alt Räth erkennen, daß sol kein Großer Rath mögen abthun. Und was ein Großer Rath erkennt daß soll kein kleiner Rath abthun. Es soll auch kein Land Ammann Gewalt haben, es seye gleich vor einem Kleinen oder Grossen Rath ein Urtheil ausgefelt worden, daß Recht demselbigen zu Oeffnen, es geschehe dann widerum vor einem Kleinen oder Großen Rath, der gestalten, daß wann einer vor einem Kleinem Rath gewesen, er widerum vor einem Kleinen

Rath Oeffnung deß Rechts suchen muß. Deßgleichen, so einer vor einem Großen Rath gewesen, muß er daß Recht auch widerum vor einem Großen Rath aufzuthun erlangen. Und dann zu mahl sol ein Klein- oder Großer Rath demselbigen je nach Gestalt der Sachen erlauben oder nicht, je nach gut befinden.

6. Wie die Kleinen Räth sollen gehalten werden.

Selbige, sollen vor der Sitteren am ersten Dienstag jedes Monats, und hinder der Sitteren, wann es die Nothdurft erforderet gehalten werden.

Und dieweil bishero, so man an einem Orth Kleinen Rath gehalten, etwan Partheyen aus einer anderen Kirchhöre sich dahin begeben, und rechtliche Entscheidung ihrer Händlen begehrt, da aber die Räth an solchen Orthen solcher Spännigen Sachen keine Wissenschaft gehabt, und auch zu Zeiten, Niemand Bericht geben können, dardurch nicht geringe Ungelegenheit erwachsen, deßwegen ist erkennt und beschlossen worden, daß wann fürohin zu Urnäschen, Herisau, und Hundweil, Kleiner Rath gehalten wird, so sol neben denen daselbst wohnenden Räthen auch eine Raths Persohn aus allen übrigen Gemeinden hinder der Sitteren daselbsten sitzen und Urtheilen helfen.

Und wann zu Trogen Kleiner Rath gehalten wird, so sol neben denen daselbst wohnenden Räthen, so in derselben Kirchhöre darzu verordnet (als die ihren Gewissen Umgang haben) und einen von denen Herren Amts Leüthen, auch einer des Raths aus allen übrigen Gemeinden vor der Sitteren nach gemeltem Trogen in Rath verordnet werden, und an welchem Orth einer Ungehorsam wäre, sol die darauf gesetzte Buß von Ihm eingezogen wer-

den, ist aber keiner angemahnet worden, sol der Haubtmann daselbst, da die Versäumnuß geschehen ist, die Buß zu erlegen schuldig sein.

Es sol auch ein jeder, der an einer Lands Gmeind zu einem ungebettenen Amt erwehlt wird, deß Kleinen Raths verbleiben sein Lebenlang, so er sich ehrlich und wohl verhalt.

7. Von dem Ehe Gricht.

Die Ehegricht belangende, sol fürohin jährlich eines zu Trogen, daß andere zu Herisau, und also eines um daß andere gehalten werden. Im Fahl aber eine oder mehr Partheyen an einem Land Ammann begehrten, auf ihre eigene Unkosten ein Ehegricht sonderbahr anzustellen, mag ein Land Ammann der begehrenden Parthey auf dero Unkosten wohl willfahren.

8. Wie die Geist- und Weltliche Ehe-Richter, fürohin, besetzt werden sollen.

Erstlich, sol auf jeder Seiten der Sitteren ein Geistlicher darbey sein, welche meine Herren am besten darzu zu sein bedünken, wann aber neben disen Zwey verordneten Geistlichen, ein Pfarrer aus einer anderen Rood, eine Parthey hätte, so sol er dann zumahlen an selbigem Tag, ob er schon nicht ein verordneter Ehericher wäre, bey den übrigen Partheyen auch sitzen, und die Ehesachen entscheiden helfen.

Item, es soll auf jeder Seiten der Sitteren von Weltlichen Herren Drey besetzt werden, welche ein großer Landrath gut befindt, Sie sollen auch je zu Zwey Jahren um von Neu- und Alt Räthen widerum erneueret, oder andere an derselbigen Statt gesetzt werden. Item, der Ehegrichtschreiber sol gleicher Gestatten

von Neu- und Alt Räthen welchen Sie gut darzu befinden besetzt werden.

9. Besoldung der Ehe-Richteren.

Item, es solle von Geist- und Weltlichen Ehrichteren keiner mehr zu Lohn haben, als eines Tags Zwey Gulden Fünfzehen kr. und mögen Sie die Ehepfand unter sich vertheilen, Was aber denen Partheyen an Straf und Buß auferlegt wird, solle in den Landsekel gehören.

Vom Eid Schwur.

10. Eids Formul, für daß Land Abbenzell Ausserer Rooden.

Und, sintemahlen, der Eid ein solch Ding ist, dardurch gute Policey und Ordnung muß erhalten werden, So ist deßwegen Hoch von nöthen, denselbigen wie er an sich selbs ist hertzlich und wohl zu betrachten, dann wo es an solchem fehlen würde, so könte es bald um daß gantze Regiment geschehen sein, Gott den Himmlischen Vatter Demüthig bittende, daß Er durch seinen Heiligen Geist unsere Hertzen erleuchten wolle, daß namlich die Obrigkeit fromlich regiere, und der Gemeine Mann Treu und Gehorsam seye, Damit wir mit allen Außerwehlten Dort ewig leben mögen Amen.

Erstlich, was ein rechtmeßiger Eid ausweise,
Und Demnach was ein falscher Eid auf sich habe,
Nach Außweisung der Heiligen Lehrer und Doctoren,
gezogen aus der Heiligen Schrift.

Ein rechtmeßiger Eid ist eine Bedachtsame und Heilige Anruf-

fung und Bezeügung an den Drey Einigen Wahren Gott, daß er als der Hertzenkündiger, meiner Eidtlichen Bezeügung oder Verheißung, nach seiner Allmacht, Liebe und Gerechtigkeit, richterliche Zeugnuß geben wolle, mich so ich in Wahrheit und Aufrichtigkeit schwere, an Leib und Seel mit seinen Gnaden segnen, hingegen so ich falsch schwere, an Leib und Seel strafen werde.

Wann ich einen solchen rechtmäßig geschwornen Eyd, Treulich und ohngefahr, daß ist ohne einige Falschheit und Betrug mit Gottes Gnad halten werde, so wird ich Gott meinen Schöpfer, Erlöser und Heiligmacher, Ehren, deß Lands Nutz und Ehr beförderen, und mein Ewig Heil und Seligkeit würken.

Demnach folget eine erschrökenliche Bedeutung eines unrechten und falschen Eids, darvor sich ein jedes fromm Christen Mensch hüten solle bey seiner Seelen Seligkeit.

In dem Nammen der Heiligen unzertheilten Drey-Einigkeit Amen.

Sprich Recht, ohn Argen List,
Daß Gott dir dein Leben Frist,
Dann wer Unrecht zum Rechten spricht;
Der wird von Gott schwerlich Gericht,
Stand dem Unrechten Niemand bey,
Wie lieb ihm auch sein Freunde sey,
Und sey fürsprech Rechts halben,
Rede nichts um Hand salben,
O Mensch hüet dich vor falschem Eid,
Dann er ist Gott dem Herren Leid,
Führst dich damit in Angst und Noth,
Leib und Seel in den Ewigen Tod,
Darum verkehr dein bösen Sinn,
Dann zeit und weil geht schnell dahin,

Merk mit Fleiß! Ein jedes Christen Mensch, so einen Eid schweren wil, der sol aufheben Drey finger, da dann bey Aufhebung der Drey Fingeren, die Bezeügung an die richterliche Herrlichkeit Gottes des Vatters, Gottes des Sohns, und Gottes deß Heil. Geistes geschiehet, und mit denen anderen zweyen in der Hand gebogenen Fingeren, die gäntzliche Underwerfung der Seele und des Leibs unter den richterlichen Gewalt Gottes vorgestelt wird.

Nun welcher Mensch, so verlassen, und sein selbs so feind ist, daß er einen falschen Eid schweret, der schweret solcher Form, als ob er Spräch, als ich heüt falsch schwere, also bin ich überzeuget, daß Gott der Vatter, Gott der Sohn, und Gott der Heilige Geist, die Heilige Drey Einigkeit, mich ausschließen und außsetzen könnte, aus der Gemein und Gutthat der Christenheit, daß mir dieselben Heiligen Gutthaten, werden könten ein Fluch meines Lebens Leibs und der Seelen.

Zum anderen der meineidig Mensch schweret, als ob er spräch, als ich heüt falsch schwere, also verschulde und verdiene, daß mir Gott der Vatter, Gott der Sohn, und Gott der Heilige Geist, und der Namme unsers Herren Jesu Christi, nimmer zu Hülf und Trost kommen, an der Zeit, wann sich Seel und Leib von ein anderen scheiden.

Zum Dritten, welcher falsch schweret, der schwert als ob er spräch, als ich heüt falsch schwere, also wäre ich würdig und Werth, daß Gott der Vatter, Gott der Sohn, und Gott der Heilig Geist, und daß Kostbahre Leiden unsers Herren Jesu Christi, sein Grundlose Barmhertzigkeit und sein Unschuldigkeit, sein Heiliger Schweiß und sein Bitterkeit, sein Unschuldige Marter und strengen Tod, an mir Armen Sünder gantz entzogen und verlohren sein solte.

Zum Vierten, der falsch schweret, der redt, als ob er spräch: als ich heut falsch schwere, also mache ich mich schuldig dises Urtheils, daß mein Seel, die bedeutet wird bey dem 4ten Finger und mein Leib der bedeutet wird, bey dem fünften Finger, mit einander verdamt sein solten, an dem jüngsten Tag, so ich Meineidiger, unbußfertiger, Armer Mensch stehen wird vor dem strengen Richter und solte abgetilget und gescheiden werden, von Aller Gemeinsame aller Heiligen, und auch beraubet werden, der begierlichen Anschauung unsers Herren Jesu Christj jmmer und ewiglich.

Hiebey mag wohl ein jedes Christen Mensch merken und verstehen, was ein falscher Eid auf ihm Tragt, darum sich ein jedes from Christen Mensch davor hüten soll, bey seiner Seelen Seligkeit. Gott behüet uns alle vor Leid jmmer und ewiglich Amen.

II. Wie der Landammann schweeren soll.

Deß ersten soll der Land Ammann schweeren, deß Lands Nutz und Ehr zu förderen und Schaden zu wenden, und in denselben Eid zu nemmen Wittwen und Waysen, und sonst Männiglich zu schirmen und zum Rechten verhelfen, als fehr Er könne und möge, ungefährlich und jedwederem zu richten, als Ihm daß befohlen wird, nach dem Rechten, als fehr ihn sein Gewißen weißt, weder durch Freundschaft, Feindschaft, Miet nach Gaben, nach um keinerley Sachen willen, anderst dann nach dem Rechten, und um den Lohn, der darauf gesetzt ist, deßgleichen sol Er auch von keinem Fürsten nach Herren keinerley besondere Pensionen, Schenkenen Miet nach Gaben nemmen anderst in der Landleüthen Sekel.

12. Wie Gemeine Landleüth hinwiderum schweeren sollen.

Also sollen gemeine Landleüth schweeren widerum einem Land Ammann, deß Lands Nutz und Ehr zu förderen, und Schaden zu wenden, und einem Am̃ann daß Gericht und Rath zu schirmen dem Ammann und seinen Botten gehorsam sein, und worzu jedermann genommen wird, daß er daß halt, und genug Thue, so fehr er mag ungefehrlich.

Es sollen auch gemeine Landleüth in selben Eid nemmen und schweeren, daß Sie von keinem Fürsten und Herren keine besondere Pensionen Schenkhenen, Miet nach Gaben nem̃en wollen, dann in der Landleüthen Sekel.

13. Von dem Kirchgang.

Zum ersten hat Land Ammann und Große Räth in den Aussseren Rooden deß Lands Abbenzell, aufgesetzt ordenlich zu halten, so vil den Kirchgang und anhörung Göttlichen Worts belanget, daß Jedermäñiglich in unserem Land, es seyen junge oder Alte Persohnen sich deß Kirchgangs ordenlich befleißen, und nammentlich alle Sonntag und an den Wochen Predigten, so oft man daß Wort Gottes Prediget und Verkündiget, sich bey anhörung deßelbigen fleißig einstellen, auch Sommers Zeit, so man nicht besonders nothwendige Geschäft hat, bey denen Mittwochen Predigten, sich zum wenigsten ein oder mehr Persohnen aus jedem Hauß, einfinden sollen; Derowegen man fleißige aufsicht halten, und die Ungehorsammen in jeder Kirchhöre nicht ungestraft hingelaßen, sonderen laut dem Obrigkeitlichen Mandat gebüeßt werden sollen.

Die Sonn- Fest- und Bättage sollen auch Feyrlich gehalten; und an denselbigen alle sünd- und leibliche Geschäfte gäntzlich underlaßen werden.

Es soll auch ein jede erwachsene Persohn, so auf ihre Jahr und zu reifem Verstand komen, sich befleißen, auf alle Drey Heil. Tag, oder so oft daß Heil. Nachtmahl ausgetheilt wird, sich zu Empfahung dises Hoch Heiligen Sacraments recht vorzubereithen, um daßelbige mit guter Frucht und Nutzbarkeit zu empfangen und zu genießen. Wo aber ein oder der Andere sich hierinn übersehen Thäte, der soll alles Ernsts abgestraft werden.

Und damit beßere Ordnung als aber gehalten worden, führohin angestelt werde, wegen Underweisung und Underrichtung der Jugend in den Schuelen, da es bisher Ziemlicher Maßen an Underschidlichen Orthen an fleißiger Schikung der Kinderen in die Schulen gemanglet, als wollen Wir Derowegen alle Elteren, Vätter und Mütter, auch die, denen die Jugend anbefohlen ist, mit allem Ernst ermahnet und geheißen haben, daß sie die Kinder Anfangs Ihrer Jugend fleißig und ernstlich lehren bätten, hernach wann die Jugend zimlicher Maßen erwachsen, sol man sie nicht nur allein in jeder Kirchhöre zu dem Pfarrer schiken, der dieselbige deß Gebetts halben verhöre, sondern auch fleißig in die Schul schiken: Wann dann ein Persohn zu solchen Jahren und Verstand kommen, daß sie gedenkt daß Heil. Abendmahl zu Empfangen, die sol sich zuvor zu ihrem Pfarrer verfügen, der dann dieselbige in der Religion fleißig Examminiren soll, ob sie daß Heil. Nachtmahl mit rechtem Nutz und Verstand zu empfangen Tauglich seye.

Wann nun eine Persohn zu Empfahung deß Heil. Abendmahls taugenlich erfunden wird, so soll es zugelaßen werden, wo

aber nicht sol ihme solches nicht gestattet, sondern in der Religion beßer Unterrichtet werden.

14. Aus dem Rath sagen.

Sol in allen Großen Räthen verlesen werden.

A: 1630: Hat ein großer Landrath erkennt, und aus beweglichen Ursachen auf- und angenommen, diesen hernach folgenden Articul nicht nur allein in daß Landbuch zu setzen, sondern an Neu- und Alt Räthen verlesen zu laßen, und also alle Amts-Leúth und Räth in den gemeinen Land Eid nemmen sollen, diesem Articul fleißig nach zu kommen. Es sollen aber die Amts-Leúth und Räth in dise Pflicht genom̃en, und alle Zeit diejenigen, so Neulich in Rath kom̃en vor Neú- und Alt Räthen beeidiget werden, und folget hierauf, wie die Ambts-Leúth, Klein und Große Räth schweeren sollen. Namlich wann ein Amtsmann oder Raths Persohn an einer Lands Gemeind, an einem Großen Rath, Kleinen Rath oder im Rechten, um ein Sach gefraget wird, es Treffe an Leib, Ehr oder Gutt, den gemeinen Nutzen, in Sum̃a was Sachen es immer wolle, so soll ein jeder unangesehen der Persohn vor Beschließung der Urtheil, bey seinem Eid, sein Rath, Hertz und Gewißen entdeken, Offenbahren und anzeigen, und jedermänniglichen in allen billichen Sachen best seines Verstands und Vermögens helfen beförderen, schützen, schirmen und Handhaben.

Damit aber ein Jeder sein Hertz, Will und Meynung bey seinem Gewissen rund dörfe und köñe erklären, so soll gleicher Gestalt beim Eid verbotten sein, nichts aus dem Rath zu sagen, so schädlich ist, darauß Neid, Haß oder Verweisens entstehen möchte, oder daß einer eine Raths Persohn gefährlicher Weis hintergehen, darnach forschen, was einer oder der Andre geredt und ge-

rathen, in Summa Heimlichkeiten wollen erzwingen, mit verheissen oder Dreüen, dann wann Einer etwas dergleichen thun oder Aussagen, oder einem Aufheben, verweisen, neiden, Haßen, darauf deüten oder reden daß er spühren mag, daher komme, daß er zuvor in Gricht und Rath etwas geredt und gerathen, so sol ein solche Persohn nicht anderst gestraft werden, als der so aus dem Rath gesagt, namlich, wie einer der mit Wehr und Waffen Fried bricht.

15. Von Malefiz Grichten.

Weilen der vormahls mit denen Maleficanten gebräuchliche Offentliche Rechts Procefs, sowohl in unserem Land als an den meisten Anderen Orthen der Eidgnoßschaft, aus genugsammen Gründ- und Ursachen, völlig aufgehoben worden, als hat man den im Alten Landbuch deßwegen enthaltenen Articul hieher zu setzen unnöthig befunden.

16. Von Gesandtschaften.

Ferner, so haben Wir auch angesehen, daß, so man eine Bottschaft auf eine Tagleistung schiken wil, so bald einer darzu gerathen wird, sol er angehends ausstehen, und wer dann hierzu erwehlt wird, dem sol man geben Zehrung und Beschlag gelt, und dem Herren eines Tags zu Lohn Ein Gulden, und dem Diener Vierzig kr., und wann es Sach wäre, daß ein Herr oder Fürst, es wäre gleich Königliche Mayest. aus Frankhreich oder ein anderer der die Zehrung schenkte, oder es würde dem Gesandten Satz Gelt, so gehört daßelbige in der Landleüthen Sekel, und soll der Bott oder Gesandten, sich an der vor bestimten Belohnung benügen laßen, mit diser zugethanen Erläuterung, wann einem Gesandten Satz gelt, so sich unter zehen Gulden belauft gegeben

und verehrt würde, sol selbiges dem Gesandten zu gehören, und sol es nicht zu verrechnen schuldig sein. Im Fahl aber einem Gesandten mehr als zuvor gedacht verehrt und gegeben würde, solle Er solches an den Gewohnlichen Land-rechnungen zu verrechnen schuldig sein, und sollen dann dieselbigen Herren an der Rechnung dem Gesandten von demselbigen Gelt, so Sie es für und nothwendig zu sein befinden wohl bis auf zehen Gulden verehren mögen aber nicht höher.

So auch einem Gesandten eine Haubtmannschaft gegeben würde, sol selbige dem Land und nicht dem Gesandten gehören.

Item, es sollen auch die Botten, deßgleichen andere Leüth unsers Lands von keinem Fürsten, König nach Herren keine besondere Pensionen, Miet nach Gaben nemen, anderst dann in der Landleüthen Sekel, wie man dann an einer Lands Gemeind schweret, und welcher einigerley Miet oder Gaben nemmen und solche nicht in des Lands Sekel legen würde, derselbige wer der jmmer wäre, sol aller seiner Ehren entsetzt sein.

Wann auch ein Frembde Bottschaft in unser Land oder für Rath kommen würde, es seye woher es wolle von Städten oder Landen, es seyen Herren oder sonst ehrbahre Leüth, die vor uns zu Handlen hätten, und einer oder mehr der Unseren etwas Unehr, Schalkheit oder Unzucht bewiese, oder sonst ungebührliche Wort gegen Ihnen brauchte, den sol man Sechß Tag in der Gefangenschaft behalten, wann aber die ehrlichen Leüthe für einen Bitten würden, mag man Sie wohl ehren, Es möchte auch einer so ungebührlich sich verhalten man würde ihn höher und weiter strafen.

A. 1733: Ward von einer Vollkommnen Lands-Gemeind erkennt, daß die Instructionen der Gesandten fürohin vor einem Großen Landrath sollen gemacht werden.

17. Von Bündtnußen, mit frömbden Königen, Fürsten, Herren und Ständen.

Es sollen ins künftig Alle Bündtnußen und Tractaten, mit frembden Königen, Fürsten, Herren und Ständen, vor eine Landsgemeind gebracht, und daselbsten ratificirt und gut geheißen worden.

18. Von Auszügen.

A. 1654: Ist an Neü- und Alt Räthen einhelliglich erkennt und Beschloßen worden, daß man fürohin keine Auszüg mehr Thun solle, es seye gleich in der Eidgnoßschaft oder Außer der Eidgnoßschaft, ohne Vorwißen einer Landsgemeind oder den Kirchhörenen, je nach Gelegenheit der Zeit.

19. Wie das Landrecht erlangt werden sol.

Und damit unseren Freyheiten kein abbruch beschehe, weder jetz nach künftiger Zeiten, so sol der nachgesetzte Articul von Kauffung deß Landtrechtens wohl in obacht genommen werden, und mag ein jeder Hindersäß nach dem Er Zehen Jahrlang in unserem Land gehaußet hat, daß Landrecht auf nachfolgende Weis erwerben.

Erstlich soll er einen LandAm̃ann darum ansprechen, der sol ihn weisen für Haubtleüth und Räth, die Räth für LandAm̃ann und Rath, der Rath für ein Kirchhöre, darinnen er seßhaft ist, dieselbig mag ihn für einen Großen Rath weisen, der Groß Rath aber sol Jhn alsdann mit allen Umständen wohl betrachten, ob er etwan unseren Landleüthen schädlich seye, an Gütteren, Hand-

werkh, Gewün und Gewerben, und so man findt Niemand schad, und dem gemeinen Mann nutz und gut zu sein, mag man ihn für ein Lands Gemeind weisen, doch sol jeder sein ehrlich Mannrecht erscheinen, sich nicht allein der Leib Eigenschaft ablösen, sondern aller Pflichten, Gelübden und Eiden, so jeder seiner Angebohrnen Obrigkeit schuldig, gäntzlich ablösen, er seye ab befreyten oder beherrschten Orthen, also, daß er möge anderer Herren, Stätt und Landen, Schutz, Schirm, Statt und Landrecht kaufen und an sich nehmen, und um dises alles Brief und Sigel haben; Wann dann also an einer LandsGemeind einer zu einem Landmañ ist angenommen worden, so soll er ohn allen Verzug erstatten an gutem bahrem Gelt, Sechßhundert Gulden, Wann aber einer ein Eidgnoß, und ein Landmann von seiner Mutter her wäre, so soll er Drey Hundert Gulden zu erlegen schuldig sein, welches Gelt der halbe Theil, derjenigen Kirchhöre oder Gegend zu dienen und gehören soll, darinn der erkaufte Landmann dann zu mahlen seßhaft ist, mit der Erläuterung und Anhang, daß derjenige, so daß Landrecht auf obbemelte Form erkaufen thut, so sol doch derselbige sein Lebenlang weder in Gricht nach Rath genom̃en werden; Wann aber einer sich ehrlich und wohl halt und ehrliche Kinder zeügete, so sollen dann dieselbigen in einer Rod oder Gegend wohl zu einem Raths Freünd, oder an einer Landsgemeind, wohl zu einem Ambtsmann genommen werden, wann es gemeinen Landleüthen gefalt.

20. Wie Auslendische in das Land Heürathende Weiber daß Landrecht erzeigen sollen.

Wer eine Ausländische Heürathet, sol selbige ihrer eigenen Mittlen Zwey Hundert Gulden an bahrem Gelt, so aber ihre Mutter, eine Landmänin halb so vil erzeigen, gegen den Auslän-

dischen aber, wann sie ein mehrers in solchen fählen forderen, daß Gegenrecht beobachtet, und keine Attestationen oder Bürgschaften mehr angesehen und dergleichen Gut Unverzogenlich angelegt, versicheret oder an eine gute Vogtkinden Schuld verwendt, jedoch allzeit vor fahrendes gehalten werden; Wer sich anderst mit einer frembden Weibs Persohn einsegnen laßt, sol das Landrecht verwürkht haben.

21. Wer die Landfarb gebrauchen möge.

Item, es solle im Land die Landsfarben Niemand gebrauchen als Neü- und Alt Land Ammann, wann aber einer von der Obrigkeit für daß Land Geordnet würde, mag sein Diener dieselbe gebrauchen. Nicht weniger sollen auch diejenige, so meiner Herren Diener sind die Landsfarb nicht Tragen, weder in- nach Außert dem Land, sie seyen dann in meiner Herren Geschäften.

22. Die Besoldung in der Reichs Kamer.

In der Reichskammer, wann man peinlich examiniren thut, hat zu Trogen einer eines Tags Ein Gulden zu Lohn; Wann aber einer aus einer anderen Kirchhöre oder Gegend sich nacher Trogen, dem Examen bey zu wohnen, begeben muß, eines Tags Ein Gulden samt Zehrung, doch so es gütig beschehen würde nicht mehrers zu Lohn haben, als zwölf kr. von jeder Persohn, und sol der Landwaibel, sich an dem bestimten Lohn, namlich bey den Vernügen laßen, wann er eine Persohn fürstelt: NB. diser hät alsdan nichts.

23. Wie man bey einer Sach sol Geschirmt werden.

Vor vielen Jahren ist auch erkennt, auf- und angenommen worden, daß alle Sachen, die vor Rath oder sonst in Thädigungs Weis dem Landrechten gemeß abgemachet worden, und es einer mit Leüth oder Briefen beweisen mag, so soll er darbey in Kräften geschirmt werden.

24. Kein Articul im Landbuch sol zur Zeit einer Streitigkeit geänderet werden.

Es ist mit ein anderen auch auf- und angenommen worden, daß, wann eine Sach vor mein Herren schwebte, die im Landbuch durch einen Articul begriffen ist, denselbigen Articul nicht Gewalt habey zu änderen bis zu Entscheidung selbiger Sach.

25. Von Neüen Satzungen.

Es hat eine LandsGemeind A. 1733: einhellig erkennt, daß ins künftige keine neüe Satzung gemacht, und in daß Landbuch gesetzt werden solle, ohne Wißen der Landleüthen.

Von Raths und Grichts Sachen.

26. So man einem vor Rath bietet und er nicht erscheint.

Wann einem aus Befehl deß Land Am̃anns oder Raths durch den Landweibel, oder seine Diener, oder durch den Haubtmann, so deßen Gewalt hat, bey dem Eid für Rath, durch

Nothwendigkeit gebotten wird, und er ist ungehorsam, und erscheint nicht, der sol gefänglich eingezogen, und nachdem der Handel Beschaffen, ohngestraft nicht hingelaßen werden.

Item, welcher einem für Rath verkündt, und er erscheint selber nicht, oder zeiget es seinem Gegentheil nicht an, dem er verkündt hat, der ist ein Pfd. Den. zu Buß verfallen, es seye dann Sach, daß er in den nechsten Acht Tagen, vor einem Land Ammann oder seinem Statthalter genugsame ehrhafte Ursachen erweisen möge, daß ihn nothwendige Geschäfte verhinderet haben, so er aber daß kan und thut, sol ihm alsdann daß Recht auch widerum aufgethan werden, dann die Satzung durchaus vermag, daß welcher einem vor Rath verkündt, und erscheint selber nicht wie obgemelt, der sol Ein Pfd. Den: gestraft sein.

Wann einer dem vor Rath verkündt worden, nicht erscheint, und seines Außbleibens keine ehrhafte Ursachen anzeigen kann, der ist zu Buß verfallen Dreyßig kr.

27. Wan einer mit einem im Rechten ist, und aber hinweg lauft.

Im Jahr 1543: Hat ein Zweyfacher Rath erkennt, wann es sich zutrüge, daß einer mit einem Anderen alhier im Rechten wäre, es wäre von Bußen oder anderen Sachen wegen, und lauft in Krieg oder Anderstwohin, vermeint also gegen dem Landweibel oder seinem Gegentheil aus zugehen, sol daßelbige ihn gantz und gar nicht schirmen, und ist so viel hinzu gethan worden, daß eines solchen ausgewichenen Gesellen Hab und Gutt ein Vogt gegeben, und in seinen Geschäften verhandlet werden solle, wie es die Obrigkeit billich und recht zu sein bedunken wird.

28. Niemand dem Anderen in die Red fallen.

Weiter so ist angesehen worden, daß, welcher an einer Lands Gemeind, oder in einem Rath, einem in sein Red fallet, daß ein Land Ammann oder Landwaibel gebeût zu schweigen, der ist von stund an zu Buß verfallen Ein Pfd. Den: Er sol auch alsbald, wo es beschicht, von einer Lands Gemeind oder Rath hinweg gehen, bis es ihm widerum erlaubt wird, er möchte auch so unbescheidenlich reden, er würde höher gestraft werden, diß ist erstlich bestättiget worden A. 1525.

Und welche mit einanderen vor Rath und Gricht zu schaffen und zu rechten haben, und einer dem anderen Ehr verletzliche Wort zuredt, der ist ohn alle Gnad Zwey Pfd. Den: zu Buß verfallen, da es sonst vor der Landtheilung Fünf Pfd. Den: gewesen ist.

29. Wie man Freûndschaft halben in Rath und Gricht ausstehen solle.

Auf den 18: Tag Herbstmonath A. 1581: Hat ein Land Ammann und Vollkomne Lands Gemeind einhelliglich auf- und angenom̃en, wie man in Gricht und Rath, Freûndschaft halben ausstehen solle;

Erstlich, was Hab und Gut, Schulden und Kauf antrifft, was zu den anderen Kinden gefreûndt ist, Schwäger und nach näher, sollen ausstehen, es komme von den Weiberen oder Bluts Freûndschaft her.

Was aber zureden und Ehr verletzliche Wort antrifft, die sollen zum Sechßten Glied, und was nach näher ist, ausstehen, es komme wie oben gemelt, von Weiberen oder Bluts Freûndschaft

her, vorbehalten was Schwägerschaft berührte, da eneßen Frau nicht mehr bey Leben, und er keine Kinder bey ihro hette, so mag dann ein solcher seinem Schwager wohl Kundschaft sagen, und sol nicht mehr für Partheyisch gehalten werden. Erkennt A. 1600:

30. Vom falschen Anloben, und wider Recht Verbott Handlen.

A. 1635: ist vor Neü- und Alt Räthen erkennt, daß, wann es sich erfindt, daß einer falsch anlobt, oder daß einer etwas wider Recht Verbott thut, oder vor Rath sich deß Rechten Anerbietet, und es nicht thun mag, sol er um Zehen Pfd. Den: gebüeßt, und nach Gestalt der Sachen an Ehr Leib nud Gut gestraft werden.

Nicht weniger, wann einer würklich einen aufgehabten Eid schweret, aber falsch, der sol ohn alle Gnad vor ein Hochgericht gestellet, und nach Erkantnuß meiner Herren, an Leib Ehr oder Gutt gestraft werden.

31. Vom schlechten Zanken.

Wir haben auch geordnet, deß welche mit einanderen, mit so faulen schlechten Sachen für uns kommen, wie dann etwann beschehen, die fast nichts antreffen, und einer den anderen jetz da, dann dort aufzeücht, daß, welcher Unrecht hat, und sein Sach verliehret, dem so Recht hat, sol allen Kosten, so sich hieriñ auferloffen, abtragen, Jedoch nach Billichkeit und nach unserer Erkanntnuß.

32. Wer dem anderen gelegen Gut oder Hölzer anspricht.

Welcher auch dem anderen sein gelegen Gut oder Hölzer an-

spricht, und aber mit Recht sich erfindet, daß er dem anderen Unrecht gethan habe, und sein Ansprach nicht erweisen mag, der ist gemeinen Landleüthen ohn alle Gnad Ein Pfd. Den: und dem Kläger zehen Schilling verfallen. Erfünde es sich auch, daß einer dem anderen sein Gelegen Gutt, oder Höltzer Unrecht und mit Gewalt vor hätte, so sol derselbige seinem Verdienen nach abgestraft werden, es sollen auch die Schiedleüth solches der Obrigkeit anzeigen.

33. Wann eine Sach in Neün Jahren nicht angezogen worden.

Item, Neü- und Alt Räth nach gehaltener Lands Gemeind A. 1547: haben einhelliglich mit einanderen auf- und angenom̃en, daß welcher eine Sach anzeücht, vor Rath oder Gricht, welche in Neün Jahren niemahlen angezogen worden, weder im Rechten nach sonst, darüber sol man kein Recht mehr ergehen lassen, es wäre dan̄, daß einer mit guter Kundschaft erweisen könte, daß er solches nicht gewußt habe, als dann sol man nach Gestalt der Sachen Handlen.

Item, wann einer ein Gutt Neün Jahr unansprüchig inn hat, also, daß es Niemand weder vor Rath oder Gricht nach sonst angesprochen, der sol darbey bleiben, und geschirmt werden, ausgenommen Weg und Straßen, da etwann Gerechtigkeiten, deßwegen über ein Gutt sind, und vielleicht in Neün oder mehr Jahren nicht angezogen worden, laßen Wir es, so es zu Streit käme, bey dem Alten Articul verbleiben, namlich, daß der Haubtmann in welcher Rod der Span ist, Zwey Man̄ vom Rath zu ihm nemmen, auf den Spann kehren, und so es von nöthen ist, Kundschaft Leüth und Brief verhören, und darnach ein Rechtspruch thun, wie und was dieselbigen sprechen, darbey sol es verbleiben, es sol auch jedem Schiedrichter zu Lohn werden Sechß Batzen, und welche Parthey Unrecht hat, die sol den Kosten allein geben, so es aber

Zweifelhaftig wäre, mögen die Schiedrichter den Kosten je nach Gestalt der Sachen auf beede Theil legen.

34. Wer die Untergäng thun soll.

Wo es sich zutragen würde, daß man auf einen Undergang oder Augenschein müßte, sol der Haubtmann in derselbigen Rod, Zwey Männer deß Raths zu ihm nemmen, und jedem Sechß Batzen zu Lohn werden, und nach dem die, Kundschaft, Siegel und Brief verhört, hierüber rechtlich zu sprechen, Gewalt haben, und was sie sprechen, darbey sol es gäntzlich verbleiben, und welcher Unrecht gewinnt sol den Kosten geben nach aller Billichkeit.

Es sol auch kein Amtsmañ ferneren Gewalt haben Tagsatzung zu geben, und keine frembde Schiedrichter mehr auf den Span verordnen, sondern sol ein ausgemachte Sach sein und verbleiben, was die Drey Herren gesprochen haben, es betreffe gleich Häg, Weg, Straßen, Aeker, Wiesen oder Weiden, in Waßer oder Waßergängen, Rosen, Brünen Lorchen und Marchen, oder was er für Nammen haben möchte, sol alles wie obgemeldet, von angeregten Drey Herren ausgesprochen und entscheiden werden.

35. Von Kundschaft sagen.

Item, welcher dem anderen Kundschaft sagen sol, so sol er gehen, wann ihme verkündt ist, so wohl als wäre ihme bey dem Eid gebotten worden, und sol ein solcher der Kundschaft sagt, zu Lohn haben, nach Gestalt der Sachen, und da einer fehrn oder nach zu gehen hat, und jederzeit die Billichkeit erforderen wird, welcher aber nicht erscheinen würde, und derjenige, dem er Kundschaft sagen sollte, käme hierüber deßen in Kosten, so soll deßwegen der Saumende, dem so er gesaumt, allen Kosten abzutragen

schuldig sein, er könne dann seines ausbleibens wichtige und genugsame Umständ und Ursachen anzeigen und beweisen; Und welcher deß Raths ist, und einer Sach halben Kundschaft sagen soll, so soll er ausstehen, wann es an dieselbig Frag komt: Was auch Ehrverletzliche Wort antrifft, soll die Kundschaft abwesend beeder Partheyen verhört werden.

Wann einem vor Klein- und Großen Rath, über ein Streitt Sach, es Treffe Ehr oder Gutt an, Kundschaft auf zu nemmen erlaubt ist, so sol er dem Gegentheil darzu verkünden, und in seiner Gegenwart vor denen darzu verordneten Herren auf die Zeügen Oeffnen was er mit denselben erweisen wolle, darauf hin die Partheyen abtretten, und die Kundschaft (wann beede Theil Jhro nicht gütig zu sagen bewilligen) beim Eid nach dem Rechten verhört, und Jhre Aussag verschlossen, vor dem nächsten Rath eingelegt werden solle.

Im Fahl aber es sich zu trüge, daß ein Kundschaft sich gegen einem Sächer die dann zu mahl gegen einem im Rechten stehen, würde Partheyisch machen, solle ein solche Kundschaft in dieser Sach nicht mehr im Rechten für gültig geachtet werden.

Item, welcher dem anderen Kundschaft sagen sol, und deß Widerparths befreündter ist, so sol derselbige wann es zeitlich Gutt antrifft wohl mögen Kundschaft sagen; Wann es aber Ehr antrifft, so sol daßelbige an Erkantnuß der Obrigkeit stehen, wie nahe die Kundschaft sagen solle, im Rechten selbige zu beeidigen, oder Berichts Weis, oder gar nicht zu verhören, je nach gut befinden. Deßgleichen wann die Kundschaft nicht im Land, sonderen an frembden Enden und Orthen wäre, deren aber einer im Rechten höchlich bedürfte, so sol demselbigen angehends ein Compass Brief ertheilt werden, damit er die Kundschaft Außer-

halb Lands berechtigen und verhören laßen könne, Er sol aber seiner Widerparthey auch darzu verkünden, wann die Kundschaft eingenommen wird, und ferners beschehen was recht ist.

36. Ein im Rath, wegen Streit Sachen abgelegter Bericht, sol den Partheyen eröffnet werden.

Wann von einem Raths Glied bey beschloßnen Thüren, einer streitigen Sach halben, ein solcher Bericht abgelegt wird, deßen hinder dem Schranken nicht gedacht worden, sol selbiger den Partheyen eröfnet werden, ohne den Berichter zu namsen.

37. Wann einer die vor Rath erkennte Buß nicht zu geben hat.

Welcher um seiner verdienten Mißhandlung willen gestraft wird, und die Buß nicht zu geben hat, der sol sie in der Gefangenschaft abdienen, allwegen Tag und Nacht zehen Schilling, und so er auß der Gefangenschaft gelaßen wird, so sol er an Eids statt anloben, sein Gefangenschaft nicht zu äferen, oder zu schaffen, daß sie geäferet werde, wie dann Brauch und Landrecht ist.

38. Welcher um sein Ehr und Gewehr gestraft wird.

Es ist auch vor Klein- und Großen Räthen erkennt worden, daß wann man einen um seiner Mißhandlung und ungebührlichen Sachen willen, von Ehr und Gwehr entsetzt, oder den Wein zu trinken verbietet, und ihme darzu ein Gelt Straf auferlegt, so soll er weder um Ehr nach Gewehr nach um den Wein zu trinken

bitten nach werben mögen, er habe dann zu vor die Gelt Buß ausgericht und bezahlt. Es sol auch kein LandAmmann Gewalt haben, ihne für Rath zu laßen, biß er die Gelt Buß abgefertiget hat.

Zu dem sol auch kein Wirth, auch sonst Niemand überal keinem weder Wein nach Most zu trinken geben, dem er von einem Großen Rath verbotten worden, bey der Buß Drey Pfd. Den: Und sollen fürohin alle die Jenige, so um ihres übel Verhaltens willen, Ehr und Wehr entsetzt, auch die, denen der Wein und Most verbotten worden, Offentlich ab der Cantzel verlesen werden.

Vom Schiken und Kauffen.

39. Die Schikh sollen Verschrieben und erläuteret werden.

Wann Zwey mit einander Schikhen, daß gelegen Gutt antrifft, sollen dieselbige alsobald in derselbigen Rod oder Gegend ihren getroffenen Schikh verschreiben laßen, auch ordenlicher Weiß ihren Schikh verweinkauffen, und bey dem Weinkauff ihren Schikh abreden und erläuteren, und so die Partheyen zufrieden, sol der Schikh gelten; Wañ aber eintwedere Persohn die andere mit einem Schikh würde begreiffen, oder hindergehen, so soll derselbige Schikh nicht allein nicht gelten, sondern nach darzu gebührend abgestraft werden. Und so fehr man einen getroffenen Schikh, wie obvermeldt nicht alsobald jñert Monaths Frist verschreiben laßen würde, solle hernach denselbigen vor LandAmmann und Rath kein Recht gehalten werden, und so man dañ mit solchen vergrieffen Schikhen, oder anderen schlechten faulen Sachen für Rath komt, oder wie vilmahlen beschehen auf dem RathHauß mit laut prächten, Haderen und Balgen vermerken laßen, sol selbigen nicht allein um

ihre schlechte vergriffene Anzüg kein Recht gehalten, sondern Sie nach Gestalt der Sachen mit Gefängnuß oder Geltstrafen gebüßt werden.

40. Vom verkauffen Gelegnen Gutts und fahrender Hab.

Wañ einer Gelegen Gutt verkauffte, so sol er ein Jahr lang die besten Recht darauf haben, wo fern er aber iñert solcher Zeit sich nicht bezalt macht, oder Zedelen laßt, soll er nachwerths bey anderen Schulden stehen.

Item, wañ einer fahrende Hab, oder andere Fahrnußen Jemand auf Ziel und Tag verkauffte, er Trauete aber dem Käuffer nicht, so mag er iñert Jahrs Frist wider zu dem Seinigen Greiffen, die Rechnung möchte geruffen sein oder nicht.

41. Keiner sol sein gantzes Hab und Gutt weder verkauffen nach vertauschen.

Es soll keiner mit einem anderen sein gantzes Hab und Gutt, vertauschen, verschiken, nach verkauffen, bey der Buß jedwederem Fünf Pfd. Den: und soll der Tausch oder Kauff nichts gelten.

Welcher aber einen mit List hindergienge, und so gröblich handlete, sol er fernerer Straf und Buß zu gewarthen haben.

42. Nichts auf Erbfähl zue verkauffen.

Es sol auch Niemand dem anderen nichts mehr zu kauffen geben auf Erbfähl, Heürathen, Stieffkinder, in Krieg ziehen und andere Sachen hin, dañ eine Obrigkeit über solche Ding nicht mehr richten nach sprechen wil.

43. Wie lang das andingen Roß oder Vieh für Gesund und Grecht zue Verkauffen wehren sol.

Item, Wañ einer dem anderen Roß oder Vieh für gesund und gerecht zu kauffen gibt, so sol es nicht länger als ein Monath währen, es habe sich dan der Käuffer bey dem Verkäuffer vor dem Monath beklagt, es seye nicht gesund und Gerecht gewesen, da solle dañ dem Käuffer nach aller Billichkeit ein Abtrag gethan werden, oder der Verkäuffer sol die Hab wider zur Hand neñen, und den Unkosten abstatten; Wañ aber einer dem anderen ein Haubt Mast Vieh für gesund und gerecht zu kauffen gäbe, so solle es alsdañ zu mahlen länger, namlich Sechß Monath währen, und wañ hernach daß Mast Vieh pfinnig fiele, so sol ihme Käuffer von jedem Gulden Drey Batzen nachgelaßen werden.

44. Wañ einer ein Stükh Vieh für Tragend verkaufft, und aber nicht ist.

Item, Wañ einer dem Anderen ein Stükh Vieh für Tragend zu kauffen gibt, und anzeiget auf was Ziel und Tag es S. V. Kalberen sol, und beschicht nicht wie er für gegeben hat, so sol er um den ersten Monath nicht gefahret und begrieffen werden; Im Fahl aber es sich länger dañ ein Monath verzöge, so sol nach dem der Monath fürüber ist, von einer jeden Wochen so es sich verzeücht, dem der daß Stükh Vieh hat, von Anfang zu Lohn werden Dreißig kr. bis so lang daß es Acht Wochen, und also Vier Gulden auferloffen hätte; Wañ aber die Acht Wochen fürüber und die Vier Gulden bezahlt sind, sol kein weiterer Nachzug gethan werden.

45. Von Kälber verkauffen.

Item, es soll Niemand kein Kalb in die Metzg hinweg geben, ehemahlen es Drey Wochen alt ist, bey der Buß dem Verkeüffer Zwey Pfd. Den: und dem Käuffer Ein Pfd. Den:

46. Welcher, an frembden Orthen, Wein oder Vich Kaufft und nicht bezahlt hat.

Und welcher in unserem Land an frembden Enden und Orthen Wein oder Vich kaufte, oder bey Zehrung aufschlüge (ausgenomen zu allen Seithen unseren Nachbahren) und es käme für Uns von dem Frembden Klag, der ist zu Buß verfallen Zwey Pfd. Den: und so er die Buß nicht hat, sol er sie auch in der Gefangenschaft abdienen, Tag und Nacht zehen Schilling, aber auch auf deßen Kosten der Ihn anklagt.

47. Vom verhandlen gelegnen Gutts, Schulden und Zedlen Außert Lands.

Es ist von einem Großen Rath auf- und angenohmen worden, daß gantz Niemand überal kein Gelegen Gutt, es seye Aeker, Wiesen, Weiden, Weingarten, Holtz oder Feld, Item, weder Häuser, Scheuren, Städel, nach Schilling Gelt, auch Gelt Schulden und Zedel, gegen einem der nicht ein Landmann ist, weder vertauschen, verkauffen, versetzen nach verpfenden solle, bey der Buß, so vil der Schikh anlauft, und sol doch nicht gelten.

Es sol auch Niemand gegen einem Außländischen Schilling Gelt an Gelegen Gutt kehren, deßgleichen weder Harnisch, Pantzer, nach einigerley Waffen, alleinig ausgenomen die Jenigen so mit uns in Krieg zügen.

Und in daß Land sol keiner kein Schuld erschiken, er bezahle sie dañ bahr, oder erlange es zu vor von Land Am̃ann und Rath.

48. Wie man Außer das Land gehörig gelegen Gutt, kauffen oder schätzen möge.

A. 1655: Ist von einem Großen Zweyfachen Landrath, den man Neü- und Alt Räth neñet einhelliglich mit einander zu halten auf- und angenom̃en worden, daß, wañ fürohin Gelegen Gutt außert unserem Land zu Erb falt, so soll fürs erste der nechste Mit Erb denselben Außlendischen Erben ansprechen, von Jhme es zu erkauffen, und so sie nicht mit einanderen deß einen möchten werden, soll gedachter MitErb durch die verordnete Schätzer in selbiger Rod oder Gegend, dasselbige Gutt, nach selbiger Zeit Schläg und läuffen schätzen laßen mögen; Wañ aber gedachter MitErb solches Gutt nicht begehrte, sollen dañ andere die nechsten Befreündten es von den Außlendischen kauffen und schätzen mögen, und wañ auch von disen es keiner verlangte, so soll dañ ein jeder Landmann Recht und Gewalt haben, auf ob erläuterte Form von den Außländischen zu kauffen, oder schätzen zu laßen.

49. Wie ein Landmann, der außert Lands schuldig seine ins Land erkauffte Schuld ziehen möge.

Wañ ein Landmann Schulden von einem Außlendischen an einem anderen Landmann erkauffte, so soll der Jenige, der die Schulden erkaufft, dem Landmañ so dem außlendischen schuldig gewesen, angehends anzeigen, wie ers erkaufft, und versprochen zu bezahlen, als darin sol der Jenige, so dem Außländischen schuldig gewesen sich iñert Drey Monaths Frist erklären, ob er die Schuld ziehen wolle oder nicht, und so er die Schuld in den nechsten

Drey Monathen ziehet und bezahlt, wie es der Landmann dem Außländischen zu zahlen versprochen, so solle dem Landmañ, der die Schuld erkaufft, nichts Destoweniger ein gebührender Kosten, und Zwey vom Hundert zu Lohn für seine Mühe und Arbeith gegeben werden.

Wañ aber der Käuffer mehrere und ungleiche Schulden erschiket, sol er schuldig seyn dem Schuldner schriftlich zu zeigen, wie er jede Schuld absonderlich erkaufft habe, und wañ er die Schulden zusamen erkaufft hatte, soll es an der Obrigkeit stehen das billiche zu erkeñen.

50. Wie das Schilling Gelt zue lösen, so außer das Land fallet.

Es ist vor vielen Jahren an Neü- und Alt Räthen erkeñt und Beschloßen worden, daß wañ ein Persohn in unserem Land mit Tod abgienge, und Erben außerhalb unserem Land hinder ihm verließe, welche von dem Abgestorbenen Schilling Gelt zu erwarthen hätten, so sollen dannethin diejenigen Erben, so unsere Landleüth sind, Macht und Gewalt haben, ihren MitErben, dem Außlendischen allwegen Ein Hundert Pfund Schilling Gelt, mit Kräften im Alten Jahr mit Sechszig Gulden bahrem Gelt abzulösen, und sie daß Schilling Gelt behalten, bis der Verzinser selbiges auch ablößt, mit nach mehrerer Erläuterung, wañ kein MitErb selbiges begehrte, so sollen alsdañ deß abgestorbenen nechste Verwandte, solches Schilling Gelt so Außer unser Land fiele, in obgemelten Tax an sich zu lösen Fug und Gewalt haben.

51. Vom Zugrecht der Fürstlich St: Gallischen im Land ligenden Güttern.

Und sintemahlen unsere Angehörige Landleüth an underschid-

lichen Orthen, in des Abbts von St: Gallen Landschaft Gütter gehabt, da aber selbigen nicht zugelaßen worden, ihrer Gelegenheit nach, solche unseren Landleüthen zu kauffen zu geben, sondern die Gütter gegen Abbtischen Unterthanen Ostmahlen zu ihrem großen Schaden zu verhandlen genöthiget worden, Und damit auch in disem Fahl, daß befügte Gegenrecht gehalten werde, so ist von einem Großen Gewalt erkeñt, daß wañ es sich begäbe, daß jez oder ins künftig Aebbtisch St: Gallische Unterthanen oder angehörige, gelegen Gutt in unserem Land hätten, und solches zu verkauffen begehrten, so sollen Sie solches keinem anderen, als unseren Landleüthen verhandlen mögen, und obschon einer in andere Weg schiken würde, so sol doch der Schik Kraftloß sein und nichts gelten.

Vom Pfenden und Schätzen.

52. Wie man Pfenden solle.

Wañ einer einem anderen schuldig wäre, Gelt oder Schilling Gelt, und bezahlte nicht auf Ziel und Tag, wie die Schuld aus ist, so mag je einer von dem anderen Pfand neñen, und wañ nach dem Pfand genoñen ist (welches ein halb Jahr währen sol) Vier Wochen fürüber, so mag er seinem Schuldner Kund thun zu schätzen, und wañ einem verkündt ist zu schätzen, soll keiner kein Hab nach Gutt keinen Weg dörffen verwenden, er verwende und verkauffe es dañ, damit der, dem er zu thun schuldig, daraus bezahlt und befriediget werde, und welcher daß nicht thut, ist Zwey Pfd. Den: verfallen.

Wäre es aber Sach, daß einer seinem Schuldner oder deßen Diener nicht Pfand geben wolte, soll und mag dañ derselbige dem

Landwaibel oder Haubtmann in der Rod Ein Schilling geben, und seinen Schuldner laßen Pfenden, jedoch, sollen sie ihme anzeigen, wie vil ungefehr die Schuld seye, und so sie es einem unter seinem Hauß Volk anzeigen, sol es gelten, als wañ sie es dem Schuldner selbst zu wissen gemacht hätten.

Es ist ferner erkeñt worden, was bieten oder Pfenden antreffen thut, und der Land Waibel oder Haubtmañ oder dero Diener müßten einem zu lieb mehr dañ ein Stund Wegs gehen, so soll es nicht nur bey dem Schilling, wie es bisher gebraucht worden verbleiben, sondern es soll ein solcher nach der Billichkeit belohnt werden.

Meiner Gnädigen Herren verordnete Einzieher, Kirchenpfleger und Kirchen Einzieher mögen solches wohl selber ausrichten.

Und so auch einer seinem Schuldgläubigen nicht Pfand geben wolte, also daß er müßte Schilling ausgeben, so soll dañ der, so nicht Pfand geben wollen, den Schilling, oder was von Pfendens wegen ausgeben worden erstatten; Und wañ einer obschon die Schilling ausgeben worden, nicht Pfand geben, sondern vor Recht sich aus den Pfanden schwingen wolte, so haben alsdañ beede LandAmann und beede Statthaltere Macht und Gewalt, die Tagsatzung zu ertheilen. Wann auch einer, nach dem er Pfendt worden, Vierzehen Tag vorbey läßt, und dem anderen nicht für mein Herren verkündet hat, so sol ihne dannethin nichts mehr schirmen, sonder, der ander mag mit seinen Rechten fortfahren, und auf welcher Seiten der Sitteren einer dem anderen für mein Herren verkündt, darum daß er nicht wil in Pfanden sein, so sollen sie für genomen werden, auf den ersten Raths Tag der auf selbiger Seiten der Sitteren gehalten wird, da sie seßhaft sind.

Wann einer den anderen under fünf Gulden Pfendt, so soll der Hauptmann Gewalt haben, die Tagsatzung vor die gesambte Räth der Kirchhöre zu ertheilen.

53. Wie man Gelt heischen solle.

Vor und in der Predigt Zeit, am Soñtag, Item an den Drey Heil. Tagen, als Weinacht, Osteren und Pfingsten, den gantzen Tag, und an einer LandsGemeind so lang dieselbige währet, sol Niemand an dem anderen Gelt forderen oder heischen, so fehr es aber beschähe, sol der so daß geforderet, ein gantzes Jahr vergebens und ohne Zinß warten.

54. Was Fahrende Hab seye.

Gelt und Geltschulden, so kein Zinß gewiñt, Wein allerley Korn und äßige Speiß, allerley Vieh Roß und Rinder, allerley Gewand, anlegend und Bethgewand, allerley Hauß Rath, silbern- ziñern- ertz- küpfern- eisen- und Höltzin Geschier Wehr und Waffen.

55. Was gelegen Gutt seye.

Gelegen Gutt ist, Aeker, Wiesen, Weiden, Weingärten; Bäum und Krautgärten, Häuser, Scheüren, Städel, allerley Speicher, Schilling Gelt und Schulden, was Zinß und jährliche Nutzung bringt, auch Jahr und Tag Zinß gewoñen hat, daß alles ist gelegen Gutt.

56. Von dem Schätzen.

Neü- und Alt Räth, so gehalten worden im Mayen A. 1630: Haben erkeñt, daß Neü und Alt Haubtleüth in einer Rod oder Gegend, samt den darzu Verordneten, bey ihren geschwornen Eiden, einem jeden schätzen sollen sichtbare Pfand, wo sie vor-

handen, es seye Gelegen Gut oder fahrende Hab, die deß bahren Gelts, oder Beßers wohl werth seye, und auf den Tag, da zu schätzen ist angesehen worden, mögen die Haubtleüth zu Ihnen nehmen, wer Ihnen beliebt, und also auf selbigen Tag Niemand saumen, sondern ligends und Fahrends schätzen, und sol daß Einkeñen gäntzlich verbotten sein.

Und sollen namlich zum ersten schätzen, bahr Gelt wo es vorhanden, darnach Korn, Werch, Heü, oder was außerhalb deß Haußraths für fahrende Hab gerechnet wird, und alß dañ Haußrath; Ueber dises sol man mögen schulden schätzen, so der Schuldforderer gern wil; Es sollen aber solche Schulden gezeiget werden, daß der so schätzt deßen nicht zu schaden kome, und oftmahlen einer ein große Schuld hat, werden Ihme aber von dem Jenigen, so er schätzen wil, Kleine Schüldlin für geschlagen, deßwegen in solchen Fählen, sol es an mein Gnädig Herren stehen, wie die Schulden beschaffen sein sollen.

57. Was man zum ersten schätzen solle.

Ist hier oben zum Theil angezeiget worden: Namlich zum ersten gute fahrende Hab, und wie es nach einander hiervornen lautet; Wann aber einer kein fahrende Hab hette, so mag dañ einer schätzen was Ihm am liebsten ist, es seye Schulden, Schilling Gelt, oder gelegen Gutt, und so einer gern wil, so mag er ledig gelegen Gutt schätzen von dem unledigen und versetzten, so es der Schuldner hat; Wäre es aber, daß einer ein Schuld hätte, da Pfand und Tag aus wäre, und begehrte daß Ihm gewartet würde, bis er demselbigen auch geschätzt hätte, damit er seinem Schuldner auch fahrende Hab fürstellen könne, so soll der ander warten, wañ er Gelegen Gutt schätzen müßte, bis er seinem Schuldner auch gute fahrende Hab geschätzt hat, doch

soll er demselbigen angehends schätzen; Wo auch einer gute Schulden hätte, die nach nicht aus wären, und einer begehrte sie zu schätzen, so mag ers wohl thun, und den Zinß nach Jahrs anzahl darzu, so lang der Tag nicht aus ist, so aber sich in Schatzung der Schulden etwas Mißverstands zutrüge, solle es wie vorgemelt an mein Herren stehen.

58. Vom Schätzen des vertrauten aber verwendet oder hinderhaltenen Gelts.

Es ist auch erkeñt und einhellig beschloßen, weil oftmahlen einem oder dem anderen Gelt vertraut oder aufgegeben worden, daßelbige eintweder bis auf gewiße Zeit zubehalten, oder disem oder jenem zuzustellen daßelbige aber einer zu zeiten verbraucht, und da man es wider haben wollen, nicht vorhanden gewesen, deßwegen sol einem nicht mehr, wie vor diesem beschehen, sondern angehends und unverzogenlich geschätzt, und ein solcher, so Klag einkomt, höchlich abgestraft werden.

59. Wie außländische schätzen mögen.

So aber einer, der nicht ein Landmañ ist, einem schätzen wolte, und keine fahrende Hab fünde, und er erzeigte ihm Schulden, da auch Pfenning und Pfand aus ist, und gute fahrende Hab zu finden, so soll ein Außlendischer schuldig sein daßelbige anzunehmen, und bedarf keiner ferneren Erkañtnuß.

Item, wañ ein Außländischer unserer Landleüthen einem schätzen müßte, und fünde keine fahrende Hab, wohl aber gelegen Gutt, so sol demselbigen Gut ein Vogt gegeben und verkaufft werden, und dañ die Schulden so daraus erlößt und den

Zinß darauf, so sie nicht bahr verfallen wären, bis auf den Tag, so sie verfallen, geschätzt werden, doch sol der Vogt gut Schulden machen und lösen.

Es soll aber kein Frembder und Außländischer in unserem Land weder Pfenden nach schätzen mögen, der nicht Offen gricht hat, an denen End- und Orthen, da er wohnhaft ist.

60. Die Schatzung nicht verwenden.

Welcher einem die Schatzung verwendt, und seinen ansprechenden Schuldforderer nicht daraus bezahlt, und käme deßwegen Klag vor Rath, sol und mag dann einer um den Dritten Pfenning beßer schätzen, und sol darbey um Zwey Pfd. Den: gestraft, auch darneben in Gefangenschaft gelegt werden.

61. Wañ einer ein Schuld schätzt, die nicht aus oder nicht verfallen ist.

So einer seinem Schuldner eine Schuld an einem anderen schätzt, die nicht aus ist, und der, an welchem die Schuld gegeschätzt wurde, wäre nicht gutwillig, sondern vermeint seinen Schuldforderer selber zu bezahlen, sollen sie angehends für Land Am̃ann und Rath kom̃en, und was dieselbigen vor Recht und billich erkeñen, darbey soll es gäntzlich verbleiben, War erkeñt A. 1600.

62. Wie Zinßleüth schätzen mögen.

Vor einem Großen Zweyfachen Landrath gehalten, im 1548: Jahr, war beschloßen, wann einer Zinß ab seinen Gütteren gelten soll, und ander laufend Gülten vorhanden, so mögen die,

welchen der Blumen zugehört, den Blumen, es seye was es wolle, nach Landrecht anfallen, biß zu der Liechtmeß, wañ aber der Blumen nicht mehr vorhanden, möge es einer einziehen, von dem, der ihn gehabt hat, er muß ihn auch nicht Pfenden, so der Zinßmañ vor Liechtmeß Pfendt ist, so aber die Liechtmeß fürüber, mögen als dañ andere Schulden auch aus dem Blumen bezahlt werden, welcher dañ zumahl die ersten Recht hat, und sind die welche den Blumen geezt haben, nicht mehr schuldig die Zinßleüth zu bezahlen, es wäre dañ, daß sie es ihnen zuvor verheißen.

Es ist aber auch erkeñt worden, daß wo ein Widerleg Brief auf einem Gut stehen würde, welcher von Haubtleüth und Räthen in seiner Rod erkeñt bestättiget, und ordenlicher Weis wäre aufgericht, und in selbigem Widerleg Brief auch Küh eingesetzt wären, so soll dann einer der Zinß auf einem solchen Gutt hätte nicht Gewalt haben, die Küh zu schätzen, wañ er ja andere Sachen fünde und schätzen wolte, sondern die Küh sollen bey der Haußhaltung verbleiben, der Ansprecher aber soll nichts versaumen, daß er vor der Liechtmeß zu dem Blumen sehe, damit er seinen Zinß beziehen köñe.

Und welcher Zinß auf Weiden hat, der mag dieselbigen auch vor St: Johañs Tag einziehen, vor allen Gülten, nach gemeltem Tag aber sol er zu den gemeinen Gülten stehen, wie obsteht, und welcher daß Graß etzt, den muß er auch nicht pfenden, sondern ihm allein verkünden zu schätzen; ja wañ der Zinßmañ vor St: Johañs Tag gepfendt ist, so einer Zweifelhaftig wäre.

Auf den 24ten Tag July A. 1599: Hat ein großer Zweyfacher Rath erkeñt, wañ einer einem verheißt, er wolle ihme den oder diesen bezahlen, thut es aber nicht, und glaubt der ander seinen Worten, wird Pfendt, er Pfendt aber den nicht so ihme versprochen, er wolle ihme den anderen bezahlen, er wolle ihme vor

Schaden sein, und dergleichen, und mañ wolte hernach deme Schätzen der geglaubt hat, so mag dañ derselbige, dem, so ihme verheißen, auch schätzen, ob er schon nicht Pfendt ist; Jedoch, sol er es ihme anzeigen, weñ er Pfendt worden, oder aber er mag nach den bezahlen, den er zu bezahlen versprochen hat.

63. Vom Schätzen des Liedlohns und äßiger Speiß.

Welcher einem Liedlohn oder äßige Speiß schuldig wäre, so einer in die Haußhab verbraucht hat, der mag in acht Tagen nach dem sein Schuldner Pfendt ist schätzen.

64. Wie man geschenktes Vieh oder anders geschenktes schätzen möge.

A. 1599: war von einem Zweyfachen Rath erkeñt, daß; wañ ein Vatter oder Mutter, einem Kind, oder sonst einem anderen etwas schenken würde, es seye Vieh oder anders, und käme ein Gült zu ihm, und wolte ihm solches schätzen, so mag er es wohl thun, ob ihm schon der ander wehren wolte, es wäre dañ Sach, daß er es ihm geschenkt hätte, in der Meynung, daß er es zu Trost seiner Haußhaltung behalten solle, und er Brief und Sigel darum hette.

65. Wie Gelegen Gutt zu schätzen.

Wañ es sich begäbe, daß einer dem anderen Gelegen Gutt schätzen müßte, so sollen Neü- und Alte Haubtleüth in derselbigen Rod, da daß Gutt ligt, deß Raths zu ihm neñen, wer Ihnen beliebt, dieselben sollen dañ bey Ihren Eiden schätzen nach aller Billichkeit und soll ein Jeder Sechß Batzen zu Lohn haben, der

Kosten aber sol auf den welcher ihm schätzen laßt gelegt werden, daß es die Nutzung ertragen mag.

66. Wie man Blumen und Mulchen schätzen solle.

Es ist auch erkeñt worden, daß ein jeder, so Zinß auf einem Gutt hat, wohl mag den Blumen auf dem Feld schätzen, es seye Wein, Werch, allerley Korn, Heü, oder anders, was auf dem Underpfand wachßt, welcher aber sonst anzusprechen hat, sol nicht Gewalt haben, den Blumen auf dem Feld zu schätzen, sondern erst, wañ er eingezogen ist, es wäre dañ, daß einer besorgen müßte, er fünde es nachgehends nicht mehr, so mag es als dañ einer wohl verheften, es sol ihme auch nicht entwendt werden, bey der Buß die darauf gesetzt ist, und zu St. Gallen Tag soll ers nemen, es sollen aber auch die Neü- und Alte Haubtleüth, sichtbahre Pfand schätzen, es seyen Garben, ragendes Werch, oder anders, auch Heü, und der so geschätzt hat, mag es selber anmachen, so er gern wil, oder mag es den Schuldner anmachen laßen, weders ihm gefalt.

67. Wie Mulchen zue schätzen.

Wañ einer einem Mulchen schätzen wil, so sol er demselbigen nicht mehr Gewalt haben zu schätzen, dan was er dañzumahl für Mulchen hat, und er darnach im ersten Monath machet.

68. Wie man Heü und Aembd schätzen soll

Es ist angenom̃en und bestättiget worden, daß einer so Brief und Sigel auf einem Gutt hat, seinem Zinßmañ nach der Liecht-

meß, wohl mag Heü und Embd um den Zinß ab dem Pfand hin weg zu führen schätzen, aber ein anderer der kein Brief uud Sigel hat, sol deßen gar nicht Gewalt haben.

69. Wie man Zehr Schulden einziehen möge.

Wañ einer einem Wirth bey Zehrung schuldig ist, und die Schuld mit recht von ihm einziehen wil, so sol er nicht mehr alß fünf Schilling von ihme einziehen, es seye die Suma so groß, als sie jmer wolle, und solle Hiermit ausgericht und bezahlt sein, darnach mag einer seinen Schuldneren Dings geben oder nicht, und welcher den anderen also mit fünf Schilling bezahlen wolte, der sol für einen faulen heillosen nichtswerthigen Mañ geschätzt und gehalten werden.

70. Wie Brief einzueziehen seyen.

Wañ einer einem anderen einen Brief schuldig, und daß Pfand aus wäre, daß er ihm schätzen wolte, auch Neü- und Alt Haubtleüth schon bestelt hätte, und er über käme dañ die Brief und wolte sie seinen gülten geben, oder den Brief sonst laut der Satzung mit Gelt lösen, so sol der ander schuldig sein, dieselben anzunehmen, wañ ja die Brief sind, wie man ihm schuldig, aber Brief auf ein Pfand zu setzen, sol gar keiner mehr Gewalt haben.

71. Einem angehends die Schatzung zuestellen.

Es soll auch einer angehends einem die Schatzung zu stellen, so er ihr begehrt, doch mag sie der ander in Acht Tagen wol wi-

der lösen, so er gern wil, Es mag auch einer darmit abfahren, oder dort laßen, weders ihm fügt, wañ aber einer damit abfahrt, und der ander lößt sie in Acht Tagen, sol er Ihm Winters Zeit von einem Haubt Vieh geben, von einer Wochen fünf Batzen, und Soñers Zeit ein Wochen Drey Schilling.

72. Wie die Landleüth das Recht gegen einander üben mögen.

Es solle auch je einem Landmann gegen dem anderen offen sein, und sölle einer mit dem anderen nach dem Landrechten verfahren, und ihme schätzen, Vier Wochen, nach dem er Pfand geben hat, vorbehalten wie obsteht.

Es soll auch daß Gericht durch daß gantze Jahr offen sein, außgenoñen zur Weynacht Osteren und Pfingsten, Vierzehen Tag vor und Acht Tag nach gemelten Heiligen Tagen.

Von Zedel und Brieffen.

73. Wie die Zedel aufzurichten, und dem Kauff derselben.

Wer einen Zedel aufrichten wil, da sol Geber und Empfaher die Copiam vor Ihren Haubtleüth und Räthen erlangen, und dem Landschreiber übergeben laßen, die Haubtleüth sollen solche Persohnen beim Eid erfragen, wem, und was sie schuldig seyen, auch ob sie dem Landrechten gemeß mit einanderen gehandlet? Sie auch solches bey ihren Obligenden Pflichten anzuzeigen, schuldig sein, damit Niemand verhinderet werde, anderst werden Wir keinen bey seinem Zedel schirmen, auch sollen die Zweyfachen Pfand nicht auf daß eüßerste gesetzt werden, damit Niemand zu

schaden kome; Im Fahl es aber geschehen solte, alsdañ daß Wort Gutt außgelaßen, und nicht mehr williges gesetzt werden, als daß Underpfand leiden mag; Wer anderst verfahrt, und schaden daraus entspringt, soll und all die daran Schuld Tragen gestraft werden.

Haubtleúth und Räthen solle auch anbefohlen sein, daß, wañ Sie einen Zedel erkeñen, der Frauen Gut zugleich den Schuldgläubigen eingeschriben, und versicheret werde, auch beede der Geber und Nehmer, wie oben gesetzt, vor Haubtleúth und Räthen um den Zedel anhalten, und ihren Schikh ordenlich anzeigen, da dañ nach aller Billichkeit solle verfahren werden, laut Landbuchs.

Wir haben auch erkeñt, daß wer Zedel oder Schulden mit Zweyfachen Pfanden näher einkauft, als daß Hundert um Neúnzig, und daß Einfache um Achtzig Gulden bahr Gelt, soll jedesmahl zu Buß zehen Pfd. Den: oder nach höher gestraft, und daß unbilliche billich gemacht werden; Und damit allen Wucherischen Stúken gesteuret, und dem Schuldner die Hand gebotten werde, als solle man fúrterhin, wo Neúe Zedel aufgerichtet werden, in dieselbige einrúken, wie vil der Geber dem Nehmer an Gelt und Geltswerth darfúr dargeschoßen, und hernach der Schuldner bey Bezahlung nicht mehr schuldig sein zu entrichten dañ der Zedel wegen Empfangs mit sich fúhrt, Haubtleúth und Räth sollen auf dergleichen unbilliche Schik fleißige Aufsicht halten, und wer ein Schuld näher, als wie oben gesetzt einkauffen wolte, Ihnen solches vorher eröffnen, und nach Beschaffenheit der Schuld gehandlet werden.

74. Wie man Gelt verzinsen soll.

Es soll auch Niemand mehr Zinß neñen, als jährlich von

Neünzig Guldgn bahr Gelt fünf Gulden, was mehr oder minder nach Anzahl derselben, andere vortheilhafte Stük und wucherische Schik aber verbotten sein.

75. Vom verzinsen und ablösen des Schilling Gelts.

Nachdem im 1629: Jahr die neüe Aufrichtung der Schilling Briefen oder Zedlen gäntzlich abgethan, und bey Straf Leib und Lebens, Ehr und Gutts verbotten worden, wurde in gleicher Zeit erkeñt und angenommen, daß fürohin von Hundert Pfd. Schilling Gelt jährlich nit mehr Zinß gegeben werden solle, als fünf Gulden, von einem Fünfzig Pfündigen Brief aber sol der jährliche Zinß nicht mehr sein als Zwey Gulden, und also sol nach anzahl der Zwey Guldenen, auch daß übrige unter Fünfzig verzinset werden, Und ist der Unterscheid der Fünfzig Pfündigen gegen dem was darüber lauft daher gefaßet worden, dieweilen die Fünfziger, und was darunder ist, nach Anzahl in viel geringerem Preiß sind erkaufft und aufgerichtet worden.

Und wegen ablösung deß Schilling Gelts, ist auch dazumahl erkeñt und beschloßen worden, daß die so Schilling Gelt auf ihren Gütteren haben, es seyen gleich Brief oder Zedel, sollen mögen Hundert Pfund, es seyen gleich in einem oder Zwey Briefen mit Sechßzig Gulden samt dem Zinß ablösen, und also sol nach anzahl, es seye gleich daß Haubtgut mehr oder weniger gehandlet werden; Mit diser ferneren Erläuterung, daß einer sol mögen ein Brief lösen im alten Jahr mit einem Zinß, wañ er aber den neüen Jahrs Tag fürüber laßt, so soll er dannethin in der Lösung Zwey Zinß zu erstatten schuldig seyn.

76. Bey aufrichtung mehrer Zedlen auf einem Gutt, soll der Vorgang angezeiget werden.

Welcher Zedel auf seine Gütter versetzte, und hernach mehr Zedel darauf machen, und den Vorgang derselbigen nicht anzeigen würde, der sol nicht anderst geachtet werden, dañ hätte er Brief über Brief gemacht, und derhalben gestraft werden nach seinem Verdienen.

77. Neue Zedel mögen nicht in der abgelößten Lüken gesetzt werden.

Wañ es sich begeben würde, daß auf einem Gutt, einer, Zwey, Drey oder mehr Zedel stehen thäten, und es würde der erst, ander oder dritte Zedel abgelößt, und einer wolte widerum neñe in deß abgelößten Lüken setzen daßselbige sol gänzlich verbotten sein, und so er mehr Zedlen wolte, soll er es den anderen Zedlen nachsetzen, und aufrichten laßen mögen.

Und wañ einer in einem Zedel etwas an sich selbsten ererbt, oder etwas sonst darinn bezahlt hette, solle solches im Zedel abgeschriben werden.

78. Vom Schulden Absagen

Wañ einer von dem anderen eine Schuld, so am Zinß stehet, begehrte einzuziehen, so soll er seinem Schuldner ein halb Jahr zu vor und eher zu wißen thun und abkünden, Es sol aber dieselbige Schuld dannoch Zinß gewiñen biß sie bezahlt ist.

79. Gutt verkauffen, da Zins Brief und Zedel sind.

A. 1551: Haben Neu- und Alte Räth erkent, daß welcher ein Gutt verkauffte, darauf Zinß stehen, und der Verkäuffer verheißt, die Zinß über sich zu nemen, und die Brief oder Zedel dañen zu thun, und wolte einer dañ neüe Zedel auf selbiges Gutt machen, so sollen sie dañ gar nicht darauf gemacht werden, die alten seyen dann zuvor hinweg gethan, und Kraftloß gemacht worden.

80. Zedel und Brief sollen nicht in Originali außert Land gelaßen werden.

A. 1717: Haben Neü- und Alt Räth einhellig erkennt, bey diser alten Uebung zu verbleiben, daß, wañ fürohin Zedel und Brief oder Schilling Gelt, Erbs oder Heürraths Weis, außert daß Land fallen würde, denenselben Erben, oder so es erheürathete, keine Zedel oder Brief in Originali, sondern anstatt derselben abschriften gegeben werden sollen.

81. Von Fallimenten und Auffählen.

Wañ es sich begäbe, daß einer oder eine mehr verthäten dañ sie bezahlen möchten, und hette gelegen Gutt, Wer dañ Brief und Zedel, die von Haubtleüth und Räthen aufgerichtet sind, auf denselbigen Gütteren hat, der sol am Haubt Gutt samt Zweyen Zinßen nicht hinder sich stehen, sondern darbey verbleiben und vollkomenlich einziehen mögen, mit der Erläuterung, daß, wañ der Auffahl vor Marthinj geschicht, sol auch der lauffende Zinß aus dem Nutzen mögen bezogen werden, es mag dañ die Gant vor oder nach Martinj angestelt seiŋ. Wie dañ einer

mit Briefen oder besigleten Zedlen, sie seyen gleich vor Zweyfach erkeñt, oder daß man willig an daß Pfand kōmen, wañ sie vor Haubtleüthen und Räthen aufgerichtet sind, mit Zwey Zinßen sollen geschirmt werden; wañ aber einer mehr dañ Zwey Zinß, wie obgemelt, bey einem Brieff oder Zedel hette, so soll er mit selbigen zu anderen gemeinen Gülten gestelt werden.

Und gleichfahls wañ ein Gutt verkauft würde, darauf Zinß von besigleten Brief- oder Zedlen stehen, was sich dañ mehr, als Zween Zinß erlauffen thäte, so sollen sie bey demienigen, der daß Gutt verkauft hat, und nicht bey dem Käuffer gesucht werden.

82. Welche in einem Falliment zum ersten sollen bezahlt werden.

Bey Fallimenten solle vorderst bezahlt werden. Was in Pest Zeiten und Sterbens- Läuffen zu großer Nothdurft dargegeben worden, außert solchen Fählen aber zu erst Brief und Sigel; Nach diesem der Liedlohn, der Knechten und Mägden für ein Jahr lang; die übrigen anforderungen alle, sollen bey gemeinen Gülten stehen.

Es ist auch beschloßen worden, daß, wañ eine Persohn unsers Lands mehr verthäte, dañ sie zu bezahlen wüßte, sollen deß ersten unsere Landleüth, so fehr daßelbig Gutt gelangen mag, bezahlt werden, darnach die Hindersäßen unsers Lands, und daß die nechsten Nachbahren, als Gotts Hauß- und die Statt St. Gallen, Rheinthal, Graffschaft Toggenburg, Freünd- Eid und Bundsgnoßen, welche alle in Außtheilung gleich gehalten werden sollen.

(Siehe: Art. 190)

83. Wie ein Schulden Vogt bezahlen solle.

Wañ einer mit Tod abgehet, und verlaßt hinter ihm Gült und Gutt, und befindet sich daß nicht genugsam vorhanden, die Gülten zu bezahlen, so sol demselbigen Gült und Gutt ein ordenlicher Vogt gegeben werden, diser Vogt aber würde ohne Vorwißen und gutheißen, der übrigen Gülten, anfangen zu bezahlen, so solle er dañ zu mahl vollkomenlich schuldig sein zu bezahlen, es wäre von deß verstorbnen Hab und Gutt genugsam vorhanden oder nicht.

84. Elteren sollen nicht schuldig sein vor die Kinder, nach Kinder für die Elteren zu bezahlen.

Dieweilen auch oftmahlen Streitigkeiten erwachsen, daß etwan haußliche Elteren wegen ihren unhaußlichen Kinderen, so sich in Schulden verstekt, sind angeforderet worden, haben Wir für gut befunden, daß keine Elteren für die Kinder schuldig sein sollen zu bezahlen, es wäre dañ, daß sie es mit gutem Willen thun wolten; Hingegen, wo haußliche Kinder, und aber unhaußliche Elteren wären, wie es dañ öfters auch beschehen kan, so sollen gleicher Gestalten die Kinder auch nicht schuldig sein für die Elteren zu bezahlen, sie thuen es dañ aus freyem Willen. Es wäre dan Sach daß sie in ihren hohen Alter deßelbigen bedürftig, und sich also selber nicht mehr zu erhalten hätten, als sollen dañ die Kinder nach Billichkeit und Vermögen schuldig sein darzustreken.

85. Straff der Fallitten.

Ferner ist angesehen, daß welcher mehr verthut, dañ er zu bezahlen hat, der sol seinem Verdienen nach abgestraft werden, es

seye an Leib oder Ehr, und wañ einer außer daß Land schuldig ist, und nicht bezahlen mag, so mag es der frembde den Landleüthen anzeigen, und seinen Schuldner gefänglich einziehen laßen, so er es begehrt, daß er die Schuld in der Gefangenschaft abdiene, zu Waßer und Brodt, Tag und Nacht 10 Schilling. Soll aber allen Kosten, so über einen solchen ergangen, oder über einen solchen Gefangenen Auferlauffen würde, nicht über mein Gnädig Herren gehen, sondern der Jenige sol ihn zu erstatten schuldig sein, der einen in Gefangenschaft legen laßt.

Und welcher Landmañ dem Außlendischen versetzt, und es komt von dem Frembden Klag für mein Herren, so ist der Landmañ so dem Außlendischen versetzt hat, zu Buß verfallen fünf Pfd. Den.: und sol ihn wider lösen ohne sein Kosten und Schaden, so fehr ers hat.

86. Wie die Falliten bey nachwertigem Erb oder Glüks Fählen zahlen müßen.

A. 1737: wurde an offentlicher Lands Gemeind erkeñt, daß wañ einer verlürstig wird, und ihme nach Landrecht der Kirchenruff ergangen, und allen Schimpf erlitten hat, so sollen seine Schuldgläubige keine fernere Ansprach an ihm haben mögen, waß er in daß künftig ererben oder gewiñen würde, Wañ ihme aber auf anhalten der Schuldgläubigen, mit dem Kirchenruff und anderem Schimpf verschonet wurde, so solle er dañ zu mahlen bey künftig zu fallendem Erb, oder anderem beßeren Glükestand zu bezahlen schuldig sein.

87. Von Hindersäßen unsers Lands.

Es soll kein Hindersäß Gewalt haben in unserem Land weder

zu fischen, Vogelfangen nach jagen, es werde ihm dañ vergünstiget und zugelaßen, bey der Buß Drey Pfd. Den: Es soll auch kein Hindersäß in unserem Land weder Häuser, Scheüren, Aeker, Wiesen, Weiden, Schilling Gelt, und alles was für gelegen Gutt mag gerechnet werden, Gewalt haben zu kauffen, er erlange es dañ zu vor von Landamman und Rath, anderst sol der Schikh nichts gelten; So es aber schon einem verwilliget und zugelaßen würde, so hat doch jeder Landmann daß Zugrecht darzu, in einem Jahr, Sechß Wochen Drey Tagen; doch sol einer Währschaft Thun, wie der Kauff ergangen ist, und ob es schon lang verschwiegen, und aber hernach offenbahr wurde, mag es einer auch versprechen.

Es sollen auch alle Haubtleüth und Räth an einem jeden Orth kein Hindersäß bey ihnen sitzen laßen, er vertröste dañ Hundert Gulden gegen den Landleüthen, und sol auch von seinem Hab und Gutt der Kirchhöre, dariñ er seßhaft ist, jährlich von Hundert Gulden seines Vermögens einen halben Gulden zu Steür geben; so aber Haubtleüth und Räth, einen ohne Tröstung sitzen ließen, so sollen zu begebendem Fahl, die Räth schuldig sein, die Tröstung zu ersetzen.

88. Wie einer der aus dem Land ziehen wil, seinen Schuldgläubigen entsprechen müße.

Ein vollkomñe Lands Gemeind A. 1505: am Sonntag vor St. Gallen Tag, hat zusamen in Eid genomen und geschworen, als man dañ dem Landamman schwert, daß wer aus unserem Land ziehen wil, mag der, dem er schuldig, oder sonst etwas mit ihm zu schaffen hätte, daß recht von ihm nehmen, daß er ihm zum rechten stehe, bis auf die Zeit, da er aus dem Land ziehet; Und

welcher einem deß rechten nicht sein wolte, demselbigen mögen seine Gülten, oder Ansprecher, unserem alten Landbrauch nach, sein ligend und fahrend Gutt verspehren, in Haft legen, und nicht aus dem Land laßen, bis er sie bezahlt und befridiget hat; Es sol auch keiner schuldig sein, für daß Land hinaus ihm nach zu lauffen, ihme solches zu verkünden, dañ der Verhaft der Gütteren sol ihm Verkündigung gnug sein zum Rechten.

89. Von dem Abzug.

In Ansehung der Abzügen sol daß Gegenrecht beobachtet, und darnach gehandlet werden, von denjenigen aber, mit welchen Wir keine besondere Spruch und Verträg haben, sind Wir entschloßen vom Hundert Zehen Abzug zu neñen; Es soll jedoch anbey in Allweg nach Billichkeit Verfahren und nicht von jeder Schuld, sie mögen gut oder schlecht sein Zehen vom Hundert bezogen werden.

90. Von Vermächtnußen und Testamenten.

Es haben vor etlichen Jahren Große Räth angesehen und geordnet, daß Niemand dem Anderen kein Gut vermachen nach halb theilen solle, weder Eheleüth nach Jemand anders, es seyen gleich Kinder vorhanden oder nicht, dañ mit Erkañtnuß LandAmann und Raths.

91. Wie man Gotts Gaben machen solle.

Es soll auch Niemand, weder in Krankheiten nach sonst bey gesundem Leib, mehr Gutt zu vermachen Gewalt haben, dañ einer

Persohn Zehen Gulden, ohne der Freündschaft und Obrigkeit Vorwißen und Willen, ausgenom̃en Gotts Gaben, als an die Kirchen, Schuelen, in gemeinen Armen Leüthen oder Sondersiechen Sekel, mag dañ einer wohl, nach dem ihn Gott ermahnet vergaben.

92. Vom Testamentiren gegen Außländische.

Es ist vor vielen Jahren, vor Neü- und Alt Räthen erkeñt und beschloßen worden, daß weilen unsere angehörige Landleüth von underschidlichen Jahren her, an Enden und Orthen mit sonderbahrem Schaden erfahren müßen, wañ sie etwañ ein Erb außer unserem Land zu beziehen gehoffet, man solches meisten theils vertestamentirt gehabt, die unserigen also mit Schaden abgewiesen worden, Derowegen Wir gegen all denjenigen, in unserem Land, so gegen den unserigen Vertestamentiren mögen, auch zugelaßen, gegen denselbigen zu Vertestamentiren, jedoch mit Vorwißen und Beståttigung der Obrigkeit solches geschehen solle.

93. Vogt Kinder vermächtnuß sollen ungültig sein.

A. 1672: Den 6ten May haben Neü- und Alt Råth einhellig erkeñt, daß wañ eine bevogtete Persohn, ohne Vorwißen deß Vogts etwas von ihrem Hab und Gutt vermachte, an Kirchen, Schuelen, die Armen, oder Jemand anderem, so solle daßelbige Vermächt unkräftig sein und nichts gelten, und ein Vogt der zu solchem Vermächt sich nicht verstehen wil, geschützt und geschirmt werden. Es möchte aber die Sach der gestalt bewandt und beschaffen sein, so soll es an Landam̃ann und Rath stehen, die fernere Verordnung zu machen.

Vom Erben.

94. Daß Erben nicht Theilen sollen, bis die Gülten bezahlt sind.

A. 1578: Den 9ten Hornung, hat ein Zweyfacher Rath, so von gantzem Land gehalten worden, angenom̃en, so auch jetzo aufs neüe Beståttiget worden, namlich, wañ eine Persohn mit Tod abgehet, dieselbig verstorbne Persohn wäre etwas zu thun schuldig, Zinß oder anders, so sollen als dañ die Erben daß verlaßen, Hab und Gutt nicht Theilen, bis die Gülten bezahlt sind, und wañ ein Gült vermeint, und sich besorgte, er hätte nicht habliche Erben, so mag er wohl bey einem Herren LandAm̃ann oder seinem Statthalter Erlaubnuß erhalten, den Erben anzukünden, daß sie nicht Theilen sollen, biß daß sie ihme einen Willen gemachet; Im Fahl aber etwañ aus Ungelegenheit solch ankünden den Erben nicht beschehen köñte, und sie unter deßen Theilen würden, so soll dañ ein Gült Macht und Gewalt haben, einen unter den Erben, welcher ihm beliebt zu erwehlen, derselbige sol dañ ihn um seine Ansprach ausrichten und bezahlen.

Item, wañ einer unter den Erben, so hablich, oder sonsten in Bezahlung richtig wäre, also daß er vermeinte vor der Theilung die Gülten möchten nach der Theilung ihn um ihre Ansprachen suchen, so sol dañ ein solcher Erb auch Erlaubniß außbringen mögen, daß seine MitErben nicht sollen Theilen mögen bis die Gülten Vollkom̃enlich bezahlt sind, namlich aus deß verstorbenen Hab und Gutt. Im Fahl der Ansprecher deß Verstorbenen seinen hinderlaßenen erlaubte zu Theilen, mit vermelden, er wolle gern um seine Ansprach an deß verstorbnen seine hinterlaßne Erben kommen, mögen, dann die Erben wohl theilen, und daß Gült nach ihrem belieben auf einander Zerlegen.

95. Niemand mag seine Erben für ihre Erbfähl vor seinem Tod ausrichten.

Es haben Neü- und Alt Räth A. 1564. aus Kraft der Lands Gmeind, mit einander auf- und angenom̃en, daß weder Vatter nach Mutter ihre Kinder, auch weder Schwäger nach Gschweyen, Brüder, Schwesteren nach ander Leüth für ihre Erbfähl sollen ausrichten, so ihnen nach ihrem Tod möchte erfolgen, sondern sollen deß Erbs erwarthen.

Von dem Vor- und Hinderschlag der Eheleüthen.

96. Wie Frauen Gutt erlegt werden soll, nach dem Ableiben ihres Mañes.

Wañ ein Mañ mit Tod abgeht, soll aus seinem Hab und Gutt, erstlichen die Gülten, wañ genugsam vorhanden bezahlt werden, dergestalten, wañ er Schulden, so nicht am Zinß stehen zu thun schuldig, rechnets man für fahrends, derowegen aus seinem Hab und Gut mit Fahrendem bezahlen soll; Wañ er aber zu thun schuldig schulden, die am Zinß stehen, sollen sie mit Ligendem bezahlt werden, weil solche Schulden auch für Ligendes gerechnet werden.

Gleicher gestalten, sol hernacher der Frauen Gutt bezahlt werden, namlich, wañ sie Fahrends zu ihrem Ehemañ gebracht, soll dieselbige auch mit Fahrendem bezahlt werden; Nicht weniger, wañ sie Ligends zu ihrem Eheman gebracht hat, solle sie auch widerum mit Ligendem bezahlt werden, und daß so sie zu ihrem Eheman gebracht, es seye gleich Fahrends oder Ligends gewesen, so gut widerum der Frauen an Fahrendem und Ligendem Gutt ersetzt

und bezahlt werden solle, daß übrige aber, solle nach Landrecht getheilt werden; Wañ aber an Hab und Gutt zu kurtz wäre, und der Frauen Gutt wäre nicht widerlegt und versicheret, so solle sie zu anderen gemeinen Gülten stehen.

97. Von dem Erbrecht der Eheleüthen.

Wañ ein Mañ ohne Kinder abstirbt, und verlaßt sein ehelich Weib hinder ihm, so sol dieselbig, nach dem die Schulden bezahlt sind, von dem Fahrenden den halben Theil zu eigen, und an dem Gelegnen Gutt den Dritten Theil zu einem Leibding neñen.

Wañ daß Eheweib ohne Kinder mit Tod abgehet, und ihren ehelichen Mann hinder ihro verlaßt, so sol derselbig daß Fahrend gar für eigen neñen, und an dem Gelegnen den Dritten Theil zu einem Leibding haben.

Wañ aber eintweders der Mañ oder daß Weib mit Tod abgienge, und eheliche Kinder verließen, es wäre eins Zwey oder wie vil derselbigen wären, so nimt daß Lebendig, es seye der Vatter oder die Mutter, eines Kindes Theil daß Fahrend zu eignem, und an gelegnem zu Leibding, und wo nur ein Kind ist, da nimt daß Kind Zwey Theil, und daß überblibene es seye der Vatter oder die Mutter einen Theil.

98. Wie nachgeerbte Fährnus anzusehen.

Die nach geerbte Fährnuß, soll in Erbfählen wie anders Fahrendes angesehen werden.

99. Von der Morgen Gab.

Was anbelanget die Morgen Gab, die ein Ehemensch dem

anderen gibt, sol dieselbig unseren Landrechten nach Zehen Gulden sein; Und wañ es dañ zu Fahl komt, sol die Morgen Gab aus deß gebenden Hab und Gutt genoñen werden, ehe man Theile, und namlich der halbe Theil an fahrender Hab, und der ander halbe Theil an gelegnem Gutt.

Wo es sich aber begäbe, daß die Morgen Gab in dem ersten Jahr und einem Tag nicht wäre erforderet worden, nach dem man Hochzeit gehalten, ist einer oder eine hernacher nichts mehr zu geben schuldig.

Von Leibdingen.

100. Wohin Leibding gehören solle.

Wañ eine Persohn in unserem Land abstirbt, welche einen Leibding beseßen und inn gehabt, so soll als dañ selbiger Leibding als gefallen Gutt, dem zukoñen oder fallen, dem zuvor die Eigenschaft zugehört hat; Und wañ ein Leibding vor St. Johañs Tag im Soñer verfalt, soll die Nutzung dem zugehören, der den Leibding ererbt, wañ aber ein Leibding nach St. Johañs Tag im Soñer verfalt, soll die Nutzung denen Erben zugehören, welche die Persohn ererben, so denselbigen beseßen.

Es wäre aber gut, und mein gnädigen Herren gefällig, daß, wo keine Leibs Erben vorhanden, man sich deß Leibdings halber vergleichen, und für eigen neñen würde.

101. Wie man Leibding Holtz brauchen soll.

So ein Persohn Leibding Holtz inn hat, mag dieselbig alle Jahr Zwey Tañen Hauen, nicht die kleinsten und nicht die grö-

sten, zum Leibding zu gebrauchen, doch sol man keines Hauen zu verkauffen; in kein Weg, weder Schindlen, Stikel, Bretter nach Brennholtz.

102. Wañ an einem Leibding zue bauen wäre.

Was man an dem Leibding bauen müßte, zur Nothdurft, es wäre schirmen, deken, oder in andere Weg zu beßeren, und man sich gütlich deß Kostens nicht vergleichen möchte, so sol es an Landamann und Rath stehen, wo man daß Holtz, Belohnung und den Kosten nehme, Es sollen aber auch die Leibding Gütter in Ehren gehalten werden, daß sie sich nicht böseren.

Wañ ein Mañ oder Weib ein Hauß oder Wohnung Leibdings Weis inn hat und besäße, so soll dieselbige Besitzung verbleiben so lang eines im Wittwenstand verharret, so aber ein solche Persohn, sich widerum in Ehestand begeben würde, so sol es daßelbige beseßne Leibdings Hauß oder Wohnung widerum zu räumen schuldig sein.

Einer der einen Leibding zu erwarthen hat, sol nichts darauf hin neñen, nach selbigen verkauffen oder verwenden mögen, ohne Wißen der Obrigkeit.

103. Vom Erbrecht der Elteren und Kinderen.

Als man zehlt 1559: Haben Neü und Alt Räth, gesetzt, daß wañ nun fürohin Kinder mit Tod abgehen, ohne LeibErben, die Hab und Gutt haben, auch Vatter und Mutter, und eheliche Geschwisterte hinter ihnen verließen, so sollen sie alle mit einander gleich erben, so vil ihrer im Leben und jegliches gleich vil nem-

men, von ihrem Hab und Gutt. Außgenom̃en Stieff Vätter, Stieffmütteren, und uneheliche Geschwisterte, mögen und sollen nicht erben, es wäre dañ, daß es Ihnen gut willig zu gelaßen würde. Es sollen auch Kinder an ihrer Vatter und Mutter statt, rechte Vetter und Bäsenen erben.

104. Wie ein Kind in Mutter Leib erben möge.

A. 1705: Ward vor Neü- und Alt Räthen einhellig erkeñt; Daß fürohin ein Kind in Mutterleib, in jewilligen Fählen, wie sie sich begeben möchten, ein Erb sein könne und möge, wañ es Lebendig zur Welt gebohren worden. Im Fahl es sich aber zu trüge, daß ein solches Kind nicht lebend an die Welt gebohren würde, so soll es kein Erb sein nach heißen mögen, wañ es gleich in Mutterleib daß Leben gehabt hette.

105. Wie Kinds Kind erben sollen.

Es hat eine gantze Lands Gemeind A. 1501 aúf- und angenommen; Wañ ein Mañ oder Weib mit Tod abgienge, und eheliche Kinder verließe, deren Groß Vatter oder Groß Mutter nach im Leben, daß dañ dieselbige Kind, an ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter statt Groß Vatter oder Groß Mutter erben sollen und mögen.

Und so dañ ein Groß Vatter oder Groß Mutter, keine rechte Kinder, sonderen nur Kinds Kinder verließe, so sollen dieselbige jedes gleich vil erben, so mancher Mund, so manches Pfund.

106. Wie Kinds Kind, neben Kindskinden Kind erben mögen.

Wañ es sich begäbe, daß eins abstürbe, daß keine rechte Kin-

der sonder nur Kinds Kind verliesse, und aber auch Kindskinden Kind vorhanden wären, so soll in Theilung deß abgestorbnen Verlaßenschaft allwegen jedes Kinds Kind Zween Theil erben, und ein Kindskinden Kind nur einen Theil nemen mögen Erkent auf Gaiß an der Herbst Rechnung A. 1629:

107. Wie Kinder und Kinds Kinder, neben Kindskinden Kind erben mögen.

A. 1655: Ist von Neü- und Alt Räthen erkent und beschlossen, auch an der zu Hundwil A. 1737: gehaltenen Lands Gemeind aufs Neüe Bestättiget worden, daß wan es sich begäbe, daß eine Persohn mit Tod abgienge, und verliesse hinter ihme Kinder und Kindskinder, es wären aber auch nach Kindskinden Kind vorhanden, mögen die Kindskinden Kind, auch neben den Kinds Kinderen und rechten Kinderen zugleich erben, für ihren Stamen, und sollen Hiemit bis dahin ihrer abgestorbnen Elteren Tod nicht zu entgelten haben, will alles der geraden Linien nach gefallen ist. Im Fahl aber es sich im für sich fallen nach weiter hinaus erstreken würde, sol als dan nach Billichkeit gehandlet werden.

108. Schwester- und Bruders Kinds Kind, mögen nicht neben Kindskinden Kinderen erben.

Wan es sich nach weiter zutrüge, daß ein Persohn mit Tod abgienge, und verliesse hinter ihro Kindskinden Kind, deren Vatter und Groß Vatter, oder Mutter und Groß Mutter auch abgestorben wären, darbey aber verliesse erst gemelte verstorbne Persohn, auch Schwester oder Bruders Kindskind, so soll deß abgestorbnen Gutt, seinen Kindskinden Kinderen zu fallen, und seine Schwester, oder Bruders Kinds Kind gar nicht mögen erben, also Hiermit der

Erbfahl für sich und nicht hinder sich fallen solle.

109. Schwester- und Bruders Kind mögen ihre rechte Vetter und Bäsenen allein erben.

Wañ auch eins abstürbe, daß Schwester- oder Bruders Kind hette, es wären auch rechte Vetter und Basenen vorhanden, so sollen Bruder- und Schwester Kind allein, mögen erben, und rechte Vetter und Bäsenen sollen abgewiesen sein, dañ die Erbfähl für sich und nicht hinder sich fallen solle. Ward Erkeñt an der Lands Gmeind zu Hundwil A. 1737.

110. Wie gantz- und halbe Geschwisterte erben mögen.

Es vermag daß alte Landrecht, daß gantz und halbe Geschwisterte, wo sie auf einer Seiten vom Vatter, oder auf der anderen Seiten von der Mutter rechte Geschwisterte in gleich nacher Linien sind, auch gleich mit einanderen erben sollen.

111. Groß Vätter und Groß Mütter, Vetter und Bäsenen erben gleich mit einander.

A. 1543: War an einer Offentlichen Lands Gemeind geordnet, daß, wañ eins abstürbe, daß kein Geschwistrig, auch weder Vatter nach Mutter, sondern allein Groß Vatter und Groß Mütter, hinter ihm verließe, auch kein nähere Freünd den Vetter und Baasen vorhanden wären, sollen sie alle mit einander gleich erben, was daß abgestorbne hinter ihm verlaßt.

112. Unehelicher Kinder Erbrecht.

Wo es sich zuträge, daß in unserem Land uneheliche Kinder

erzeüget würden, so mögen dieselbigen gantz und gar nicht erben, mit den ehelichen Geschwisterten, so aber die Unehelichen Kinder, eheliche Kinder erzeügeten, und daß uneheliche Blut stürbe ab, so mögen als dañ dieselben ehelichen Kinder ihre Groß Vätter, und Groß Mütter, wie auch Vetter und Baasen wohl erben, ob sie schon von unehelichem Blut herkomen sind. Daß letstere Erbrecht in Ansehung der Vetter und Basen ist erkeñt worden an der Lands Gemeind A. 1737.

Und wañ ein Groß Vatter und Groß Mutter, keine eheliche Kind mehr hätten, sondern nur eheliche Kinds Kind, und aber uneheliche Kind vorhanden wären, welche gleichfahls eheliche Kinder erzeüget hetten, so sollen dieselbigen Kind, mit den anderen ehelichen Ahnkinderen, obschon daß uneheliche Blut nach lebt, also mögen erben, namlich daß ein ehelicher Stam̃ in dem Erb Zwey Theil, und ein unehelicher Stam̃, einen Theil habe.

So auch eines mit Tod abgienge, daß keine eheliche Leiberben, sondern allein uneheliche Kindskinder hinter ihm verließe, so soll es als dañ an einem LandAm̃ann und Rath stehen, wie daß uneheliche Blut solle erzogen werden, und was demselbigen von dem Erbfahl zu dienen solle.

Im Fahl es sich aber begäbe, daß ein Persohn kein eheliche Kinder, sondern allein eheliche Geschwisterte hätte, und aber uneheliche Kindskind vorhanden wären, so sollen sie alle mit einanderen, den Bruder und Groß Vatter erben, obschon, daß uneheliche Blut mit lebt, und wañ es sich in weiteren Linien zu trüge, daß einer eheliche und uneheliche Freünd hätte, und dañethin Todes verschiede, so soll allwegen daß uneheliche Blut eines Glieds näher sein, als daß eheliche, sonst möchte es nicht erben, es möchte auch der Erbfahl darnach Beschaffen sein, so soll es an Land Am̃ann und Rath stehen, denselbigen zu entscheiden, damit nichts

uneheliches für eheliches gesetzt wurde, aber uneheliches Blut erbt seinen Ehegemahl und seine Kinder.

§. 113. Wohin unehelicher Persohnen Gutt falle.

Wañ uneheliches Blut mit Tod abgehet, ohne einige Leib Erben, weder in= nach außer dem Land, und daß Gut fiele außer daß Land anderen Erben zu, so sol daßelbig wie vil es iñer ist, meiner Herren und gemeinen Landleüthen zu gefallen sein, ausgenoñen Gegebenes Gutt, so vil daß ist, sol wider dahin fallen da dañen es koñt.

114. Wohin Hübsch Kinderen Gegeben Gutt falle.

A. 1550: Hat eine LandsGemeind auf= und angenoñen, daß, wañ einem Unehelichen oder Hübsch-Kind, Gutt gegeben wird, so mag es daßelbig, wo es die Nothdurft erforderet, wohl angreiffen, nutzen und brauchen; Wañ es aber ohne Leib Erben mit Tod abgehet, sol als dann daßelbig gegeben Gutt widerum hinter sich an die rechten Erben fallen, da dañen es koñt.

115. Das gegeben Gutt wider an die rechten Erben fallen solle.

Was Gutts die Elteren ihren eheliche oder unehelichen Kinderen oder sonst Freünden und anderem Volk geben Thäten, und daß zu erst empfahende gienge ohne Leib Erben mit Tod ab, so soll allwegen daßelbig Gut widerum dahin fallen, da dañen es koñt; Wañ es aber weiter falt, sol man es nach Landrecht fallen laßen.

116. Wan Außlendische in unserem Land zu erben begehren.

Wañ ein Erb falt in unserem Land, so soll ein jeder Außländischer, der zu erben begehrt, von seiner Ordenlichen Obrigkeit, er wäre von Statt oder Land, sein Erbrecht mit ihm bringen, in solcher Gestalt, daß, wañ man befindet, daß in einem Erbfahl, daßelbig Erbrecht, mit unserem Erbrecht übereinstiñete, so soll man den Frembden oder ein Frembde auch erben laßen, so aber daß Erbrecht mit unserem Erbrecht in einen Erbfahl nicht übereinstimte, so soll dañzumahl den Frembden daß Gegenrecht gehalten, und hiemit deß Erbs abgewiesen werden.

Von Ehe Sachen.

117. Daß man sich Verkünden laßen solle.

Erstlich, wañ Zwey ledige einanderen die Ehe versprechen, und sie deßen willig und bekañtlich, und hierauf offentlich Hochzeit halten wollen, sollen sie zu vor Zwey offentliche rüef ergehen laßen, in der Rod da der Bräutigam seßhaft ist, da sie dañ auch zur Kirchen gehen sollen, und sonsten an keinem Orth, ohne Erlaubnuß eines LandAmann und Raths, und welcher sich verkünden laßen wil, der sol ein Ehren Mañ deß Raths mit sich zum Pfarrer nehmen, sonsten sie keinen verkündigen sollen.

118. Straff vilfaltiger Eheversprechungen und anderen Eheschimpfs.

Wo eine Persohn wäre, die mehr dañ einem die Ehe verspräche, und daß Offenbahr und kundtlich würde, so sol ein solcher und

ein solche ohn alle Gnad Zehen Pfd. Den: erlegen, in gemeinen Landleüthen Sekel, und so lang eines die Buß nicht hat, und erlegt, so sol es seiner Ehren entsetzt, und Niemand weder schad nach gut sein. Einer oder Eine möchten auch so gröblich handlen, man würde sie höher und weiter straffen.

Und welche Persohnen so leichten Sinns wären, oder sonst schimpflich mit einanderen handleten, die sollen nach eines LandAmmanns und Raths Erkañtnuß ihrem Verdienen nach abgestraft werden, es seye mit Gefangenschaft, Gelt Buß oder in ander weg.

119. Eheverlobte sollen nicht beysamen wohnen vor der Hochzeit.

Es soll keiner kein Weibsbild zu ihm nemen, zu vor und ehe er Hochzeit mit ihr gehalten. Dañ welcher solches Thäte, ist die Mañs Persohn Fünf- und daß Weib Drey Pfd. Den: verfallen zur Buß; Und welcher Eine sonst bey ihm sitzend oder wohnend hat, und den Kirchgang mit Ihro zu thun nicht begehrte, sol um Zehen Pfd. Den: gestraft sein.

120. Straff des Ehebruchs.

Im 1568: Jahr, den 6 ten May, haben Neü- und alte Räth zu halten mit einanderen auf- und angenomen, daß wañ fürohin einer oder eine sich mit Ehebruch übersihet, und die Sach wird offenbahr, so solle dieselbige Persohn gefänglich eingezogen, der Mañ um Dreyssig Pfd. Den: und um Zehen Pfd. Den: wegen des Degens und daß Weib um Dreyßig Pfd. Den: gestraft werden; Und weders Theil die Buß nicht hat, sol daß ander für sie beede geben; Und so keintweders Theil die Buß zu erlegen hätte, sollen sie dieselbige in der Gefangenschaft abdienen, je Tag und Nacht Zehen Schilling zu Waßer und Brodt.

Wañ auch einer oder eine mehr dañ einmahl die Ehe bricht, so soll der Mañ und die Weibs Persohn doppelt, namlich um Sechßzig Pfd. Den: gestraft werden.

Item, wañ es sich begäbe, daß einer oder eine Dreymahl die Ehe gebrochen, derselbige oder dieselbige solle an Leib, Ehr und Gutt, nach Erkantnuß der Obrigkeit abgestraft werden.

So eine ledige Persohn, mit einer verehelichten Mañ = oder Weibs Persohn sich in Ehebruch vergienge, so soll diejenige, so im Ehestand gewesen um Dreyßig Pfd. Den: die Ledige aber um Fünfzehen Pfd. Den: gestraft und in Gefangenschaft gelegt werden.

Und welcher die Ehe bricht offenbahr und gestraft wird, sol weder Gricht nach Rath mehr besetzen mögen; Und welche sich so gröblich versündigten mit Ehebruch oder Blutschand, die sollen nach Beschaffenheit deß Fehlers an Leib, Ehr und Gutt gestraft werden.

Fehrner, welcher Ehemañ seine Dienstmagd oder seine Vogts Tochter oder Vogts Frauen, oder sonst eine, die seine Gefreündtin wäre, näher, dañ man Zwey zu samen gibt, im Ehebruch Beschliesse, und kundlich auf ihn wurde, der ist wie obgemelt Dreyßig Pfd. Den: verfallen, und soll auch weiter gestraft werden; Und so sich ein lediger Mensch mit einer Ehefrauen also übersähe, der sol zu Buß erlegen Fünfzehen Pfd. Den: doch fernere Straff vorbehalten.

121. Von lediger Hurey.

Wañ Zwey ledige einanderen beschliessen, sie erzeügeten gleich Kinder oder nicht, die nicht Hochzeit halten, ist er Acht und sie

Fünf Pfd. Den: zu Buß verfallen; Und wañ eintwederß die Buß nicht zu geben hat, so sol daß ander für sie beede geben; So es aber einer oder eine mehr als einmahl verübten, sollen sie allwegen Zweyfache Buß zu erlegen schuldig sein.

Diejenigen Persohnen, so einander vor der Hochzeit beschlaffen, sollen am Mittwochen ohne Kirchgang und Mahlzeit eingesegnet und üm Vier Pfd. Den: gebüeßt werden.

Diejenigen aber so beyschlaff verüebt, und sich am Soñtag oder Dienstag Copuliren laßen, und hernach offenbahr würde, sollen um Acht Pfd. Den: gestraft, und wer die Buß nicht hat in Gefangenschaft gelegt werden. Und wañ sie deßwegen erfraget, den Fehler verläugnen, sollen sie vor Großen Rath gestelt und nach sonderbahr gestraft werden.

Es vermag auch daß alte Landrecht, daß, wañ Zwey ledige, Kinder außert der Ehe bey einanderen erzeügeten, sol es jedwederß Theil halb erziehen, sie die Mutter daß erste, und der Vatter daß andere halbe Jahr, und sol Jhro für die Kindbett werden Drey Pfd. Fünf Schilling Den:

Und wañ eine zu vor unverleümbdete Persohn durch einen wäre geschwächt worden, sol Jhro für den Blumen Zehen Pfd. Den: werden, und wañ dañ eintwederß Vatter oder Mutter mit Tod abgehet, sollen deß Abgestorbnen Freünd daß Kind nicht schuldig sein zu erhalten, sondern es soll die Erhaltung deßelben, der nach lebenden Persohn obligen.

Wañ auch Sach wäre, daß Zwey ledige Menschen zusañen schluffen, die Freündschaft und Magschaft halber ein ander nicht haben möchten, so ist auch daß Mañsbild Acht Pfund, und daß Weib Fünf Pfd. Den: zu Buß verfallen; Es möchte auch der Freündschaft halber so gar nahe sein, man würde sie Straffen an

Leib und Gut; Sie sollen auch Freündschaft und Magschaft halber nicht näher zu samen gelaßen werden, dañ wie sonst bräuchig, und Im Eherecht verschrieben stehet.

Im Fahl aber eine Weibs Persohn, sie seye ledig oder nicht, so unverschämt, und ihrer Ehren so unbehutsam wäre, daß sie einer Mañs Persohn zu solcher unfläterey, anreitzung gäbe, und daß kundtlich würde, die sol nach ihrem Verdienen gestraft werden, nach Erkañtnuß LandAmann und Raths.

122. Wañ ein Landmañ ein Außländische schwängert.

A. 1681: Den 9ten May ward zu Trogen vor Neü- und Alt Räthen erkeñt, daß wañ fürohin ein Landmañ eine Außländische Weibs Persohn leichtfertiger Weis schwängerete, zu gleich Ihro die Ehe verspräche, daß Sie es mit einem empfangenen Ehe-Gelt oder mit Zeügen, oder auf andere Weis beweisen köñte sol dann selbiger eine solche zur Ehe haben, sie möchte dañ daß Landrecht zu erlegen haben oder nicht: Und wañ dañ ein solche daß Landrecht nicht hätte, soll er zu wohl verdienter Straff daß Landrecht verwürkt haben.

123. Wer uneheliche Kind erziehen soll.

A. 1598: War von einem Großen Zweyfachen Landrath erneüeret, Namlich, wañ Zwey Menschen uneheliche Kinder bey einander erzeügeten, und die Mutter wäre nicht so vermöglich, daßelbige Kind zu erhalten, so soll kein Freündschaft schuldig sein daßelbige zu erziehen, sondern der Vatter deß Kinds. Gleichfahls, so der Vatter nicht so vermöglich, sol die Mutter daßelbige erhalten, wañ sie Hab und Gutt hat, sollen sie einander helffen daßelbe erziehen.

Von Vogt Kinden.

124. Für Vogt Kind sol man Rechnung geben.

Es sollen Alle Vögt, so Vogt Kinder in unserm Land haben, alle Jahr in einer Rod, vor dem Hauptmañ und den darzu verordneten fleißig und ehrliche Rechnung geben, und welcher Vogt Kind hat, die ausstehend Schilling Gelt, oder Groß Schulden haben, da sollen sie daßelbig verbriefen, oder besiglete Zedel darum machen, und solches soll allwegen beschehen, ehe die Rechnung gegeben werde, wo es Ihnen möglich ist, man seye reich oder Arm, bey der Buß Zwey Pfd. Den: Und welcher Vogt solches nicht thäte, und nicht alle Jahr rechnung gäbe, und käme durch die versäumnuß etwas zu verliehren, so sol der Vogt aus seinem eignen Gutt daßelbige ersetzen; Es sollen auch die Rechen Herren vom Hundert nicht mehr als Vier Kreützer zu Lohn nemen, und in keinen Weg nichts auf die Vogtkinder verzehren.

125. Wie Vatter-und Mutterlose Kind bevogtet und erzogen werden sollen.

Es sollen allen Vater- und Mutterlosen Kindern, und denen so deßen bedürftig, ordenliche Vögt gegeben, und wie in vorigem Articul vermeldt, ihr Hab und Gutt verschrieben, versicheret und versorget werden, Wo aber eine Mutter wäre, die vil beßer mit ihren Kindern hausete, als da sie ihren Ehemann gehabt, Hingegen ein Vatter, nach dem ihme sein HaußFrau gestorben, auch vil beßer als zuvor mit der Frauen hausete, so solle es als dañ in jeder Kirchhöre an Haubtleüth und Räthen stehen, dieseł-

bigen zu bevogten, oder zu sehen, nach dem sie es gut befinden möchten.

Wo aber so arme Kind wären, die kein Hab und Gut, und also sich selbst nicht zu erhalten hätten, so soll ein Freündschaft zu steüren angelegt werden, bis auf daß Achte Glied, und nicht weiter, wo habliche Freünd vorhanden.

Im Fahl aber gar Arme Freünd vorhanden, und ein Freündschaft ein höhere Steür erforderet, so soll es an LandAmann und Rath stehen, ob weitere Verwandten auch steüren, und angelegt werden sollen oder nicht.

126. Wie man Kinder erhalten solle, die eines Erbs gewärtig sind.

A. 1600, war gesetzt, daß, wo arme Kind sind, die reiche Groß Vätter und Großmütteren, Vetter oder Basen haben, welche sie nachgehends für gewüß erben, so sollen andere ihre Freünd sie nicht zu erhalten schuldig sein, sondern die Vorgemeldten, doch sol man gute Achtung geben, und fleißig verschreiben laßen, was man mit ihnen verbraucht, damit also wo nebendhalb mehr Erben wären, und es zu fallen käme, jedem daß Seinige nach der Billichkeit werden möge, und denen die von dem ihrigen verbraucht, daßelbige mit samt dem Zinß abgezogen werde.

Item, wie in oben gemelten Artiklen stehet, wañ einer zu steüren rechtmeßiger Weis wäre angelegt worden, und der wolte sich selbige zu geben widrigen, sol ihme für Rath verkündt, und der Ungehorsame um zehen Schilling Den: gestraft werden, darvon Fünf Schilling Den: gemeinen Landleüthen, und dem Kläger auch Fünf Schilling Den: zu gehören, und sol die angelegte Steür um den Dritten Pfenning beßer eingezogen werden.

127. Mit Vogtkinden sol Niemand schikhen, oder denselbigen Dings geben.

Es solle auch mit den Vogtkinderen oder ledigen Persohnen Niemand Gewalt haben zu schikhen; Wañ aber Jemand wäre der mit denselbigen schikhen würde, solle nicht nur allein der Schikh nicht gelten, sondern nach darzu um Fünf Pfd. Den: gestraft werden; Es sollen auch weder die Wirth nach andere Leuth denselbigen nichts Dings geben, bey obgemelter Buß; Und so ein Wirth oder andere solche Persohnen gröblich schelten wolte, deme sie Dings angehenkt hätten, mag derjenige so gescholten worden, wohl für mein gnädige Herren komen, und sich erklagen, so solle demselbigen hierüber sein Ehr geschützt, geschirmt und gerettet werden, und demjenigen so gescholten, nicht allein um sein Ansprach kein Recht gehalten, sondern nach darzu gebührend abgestraft werden.

128. Von dem Spielen.

Es hat eine Vollkoñne Lands Gemeind im 1552: Jahr auf- und angenomen von wegen deß Spielens; Namlich, Wer, und welche Persohn die ist, die in oder auf dem seinen Spielen laßt, der ist zu Buß verfallen so oft es beschicht Fünf Pfd. Den: und welche Persohn Spielt, ist zu Buß verfallen jedes mahl Zwey Pfd. Den:

Jngleichem sol auch daß Grad oder ungrad machen, auch andere Spiel, was Namens selbige haben mögen, auch Haller und Pfenning betreffen mag, an obgemelte Buß verbotten sein.

Es sollen auch die Ambtleüth bey ihrem Eid Nachfrag haben, und der Landwaibel sol die ungehorsamen fürnemen, und ihnen

bey dem Eid vor Rath bieten, und sol daselbst zu ihnen klagen, daß sie gespielt haben, und darf er nicht lang sagen, auf was Tag oder Nacht, oder Monath es beschehen seye, wañ er nur anzeiget, daß sie in selbigem Jahr gespielt haben.

Item, es sol keiner kein Kartenspiel im Hauß haben, Deßgleichen sol kein Krämer dieselbigen in daß Land tragen, feil haben, und verkauffen, bey der Buß Zwey Pfd. Den:, wo sie bey einem gefunden werden.

129. Von Frefel und Bußen.

Es soll an allen Jahrmärkten, wo sie in unserem Land gehalten werden, deßgleichen an den Drey Heil. Tagen, Lands Gemeind, und Soñtagen Vormittag die grosse Buß sein, also, daß, welche Persohnen mit gewehrtet Hand und Waffen freflen, sind zu Buß verfallen Zehen Pfd. Den: Und wañ sie sonst mit Faust Streichen oder in andere weg einander frefenlich angreiffen und erschütten fünf Pfd. Den: Soll auch gelten, so weit dieselbige Kirchhöre gehet, allwegen denselbigen gantzen Tag.

130. Wañ man an einanderen Freflet.

Wañ Landleüth oder Einwohner unsers Lands Frefel mit gewehrter Hand und Waffen, an einanderen begehen, die sind zu Buß verfallen Drey Pfd. Den: Und wañ sie mit Fauststreichen, oder sonst frefler Weis, einander erschütten, ist jeder Dreißig Schilling Buß verfallen.

Welcher in einem Schimpf zukt, und einen Blutrunst machet; der sol erlegen Ein Pfd. Den: da es aber von Alters her von allem gleiche Buß gewesen ist, namlich von jedem Drey Pfd. fünf

Schilling Den: Und soll daß männiglich leiten und anzeigen wo es einer weißt, was von nöthen ist, War erkeñt A. 1699.

Und welcher den anderen beißt, soll auch abgestraft werden, als hätte er ein Frefel mit gewehrter Hand begangen, als Drey Pfd. Den: gestraft, und nach dem der Schaden des beißens halber wäre nach Erkañtnus der Obrigkeit der Schaden nach aller Billichkeit soll dem anderen abgetraggen und gesprochen werden.

Item, welcher gegen dem anderen Wirft, er treffe oder fehle, der ist zu Buß verfallen Drey Pfd. Den: und nach dem der Schaden wäre, solle ein Obrigkeit nach Billichkeit richten und sprechen, was dem anderen an seinem Schaden werden solle.

Und wañ die, so gegen einanderen gefreflet für daß Recht kommen, und Kundschaft stellen, mag als dañ, jeder Bidermañ so Unpartheyisch geschieden hat, Kundschaft sagen, er seye verwundt oder nicht, und sol von deßwegen, daß er Wund ist nicht für Partheyisch gehalten werden.

131. Vom Zueschlagen.

Wañ Zwey oder mehr mit einanderen freflen, wer der wäre, der zuschlüge, oder sonst sich Partheyisch erzeigte, und nicht scheidete wie einem ehrlichen Mann zustehet, und sichs also auf ihne erfünde, der ist ohn alle Gnad verfallen Zehen Pfd. Den: welche er auf Niemand legen, sondern selbst geben soll.

132 Wañ Außländische mit den Unserigen freflen.

Und wañ Außländische, oder Frembde mit einander, oder mit den unserigen einen Frefel begehen Thäten, ist jeder die Buß

verfallen, wie oben stehet; Es soll auch ein jeder Landmann schuldig sein, die Frembden in Tröstung zu nemen, und wo sie keinen Tröster hätten, sol man daß Loben von Ihnen nemen, daß sie zum Rechten stehen, die Buß ab ihnen oder auf den anderen zu bringen; Wo aber Außländische den unseren mit Blutrunst Schaden zufügten, und keine Tröstung zu geben hätten, sol man sie als dan gefänglich einnehmen.

133. Niemand sol vor Rath freflen.

Es ist auch auf- und angenomen worden, namlich, daß Niemand vor Rath oder Gricht, auf dem Rath Hauß, auch unter demselbigen, so weit daß Antrauff gehet, freflen soll, an dem Tag da Rath und Gricht daselbst gehalten wird; Und welcher alda ein Frevel begehet, in was Weis und Weg daß wäre, der sol zehen Pfd. Den: Buß verfallen seyn, und wan der Gegentheil hinwiderum an ihme auch freflet, sol der so erstlich den Frevel begangen, beede Bußen, namlich die Zwantzig Pfd. Den: erlegen, ohne weitere Rechtfertigung, so sich der andere seines Lebens erwehren müßte; Es möchte auch einer dem anderen einen solchen Schaden zufügen, er würde ferner und weiter gestrafft werden; Und diß sol zu den Zeiten der Predigten an allen Orthen, da Rath und Gricht gehalten wird, auch gelten, wie obsteht, und nicht weiter.

Auf den 27 ten Tag Hornung A. 1612. Haben Landammann und Rath, so von allen Rooden gehalten, bey einander versamlet gewesen, zu Herisau erkent, daß, wan fürohin einer an dem anderen ein Frevel beginge, in einer Kirchen oder Kirch-Hoff, der ist zu Buß verfallen Zehen Pfd. Den: Sol auch um Ehr und Gwehr entsetzt seyn, bis auf Gnad der Obrigkeit,

und sol um Ehr und Gewehr nicht mehr anhalten, bis die Buß bezahlt ist.

Und welcher den anderen an obgemelten Orthen heißt liegen, erheit haben, und dergleichen, der ist zu Buß verfallen Fünf Pfd. Den.

134. Die Große Weiber Buß.

Es ist auch geordnet, Wañ ein Weibsbild an dem anderen Bußfällig wird, an denen Tagen, wañ die große Buß ist, so soll als dañ ein jede, so gefreflet, mit gewehrter Hand Fünf Pfd. Den: und sonst Drey Pfd. Den: zu Buß verfallen sein, auch mögen sie die Buß vor einem Ehrsamen Rath, mit der beßeren Kundschaft auf einander bringen.

135. Die Kleine Weiber Buß.

Wañ Weibs Persohnen, die zu ihren Tagen gekomen sind, gegen einander freflen, oder ein Mañs Persohn und ein Weibs Persohn gegen einanderen freflen, so ist jedes Ein Pfd. Den: verfallen, doch mögen sie die Buß wohl auf ein ander bringen, mit der Beßeren Kundschaft, und weders dañ schuldig, soll die Buß allein geben.

Von dem Frieden.

136. Daß man Fried machen solle.

Es ist von Großen Räthen und Gemeinden zu halten erkeñt worden, daß alle die so Uneinigkeiten sehen entstehen, scheiden, und Fried machen sollen, dieselbigen soll Niemand Undanken,

oder ihnen etwas Leids thun, oder sich wehren Fried zu geben; daß, welcher gegen einem, so Fried machen wil, freflete oder Ihme mit Worten draûete, der ist zu Buß verfallen Dreyßig Schilling Den: da es zu vor Drey Pfd. fünf Schilling gewesen, oder nach dem der Handel stehet, und der Schaden ist, sol einer weiter gestraft werden.

137. Welcher nicht Fried geben wil.

Welcher in Unglûken scheiden wil, da sich einer oder mehr den Frieden zu geben wehrte, sol er den Frieden auf solche Form forderen; Gib Frid zum ersten mahl, und so einer nicht geben wil, sol er ihn zum anderen mahl forderen; Wo aber nicht zum dritten mahl; Und wañ einer auch dañzumahl Frieden versagte, so soll als dañ einer bey dem Eid Fried bieten, so er ein redlicher Mañ ist, und ihn von nöthen zu sein bedûnkt, und derselbig soll dañ gelten, so wohl als wâre er von Hand gemachet worden, und ist der dem Fried gebotten worden, Dreyßig Schilling zu Buß verfallen, so oft er den Frieden versagt hat; Ist von Alters her Drey Pfd. Fünf Schilling gewesen. Wañ aber einer ab dem Fried bieten auch nicht Fried halten wil, und also sich deß Friedens zu spehren und zu wehren begehrte, sol derselbige angehends gefänglich eingezogen, und nach seinem Verschulden abgestraft werden.

Vor vielen Jahren ist auch erkeñt worden, daß, wañ es sich begäbe, (davor Gott seye) es wäre an Hochzeiten, Jahrmärkten, oder anderen Tagen, daß große Uneinigkeiten entstehen thäten, daß als dañ ein LandAmann, Landweibel, oder Haubtmañ Fried bieten solle, wo man sonst nicht scheiden möchte, wo aber derer keiner vorhanden, mögen und sollen als dañ andere Biderleûth Fried bieten, so es von nöthen wie obsteht, derselbig sol als dañ gegen Mänriglich gleicher Gestalt gelten und gehalten werden, als wäre

er von Hand gegebèn, und wañ die Sach gestillet, sol man als dañ Fried von Hand geben.

138. Das auch Weiber Fried bieten mögen.

Wañ es sich begäbe, daß etliche Persohnen gegen ein anderen frefleten, und Niemand dañ Weibsbilder vorhanden wäre, so mögen als dañ dieselben auch Fried bieten, so es die Nothdurft erforderete, und sol man denselbigen halten, als wañ ihne ein Mañsbild gebotten häte; jedoch sol hernach ein ehrlicher Mañ den Frieden von Hand gegen ihnen machen.

139. Wie weith der Frieden langen sol.

Welche Frieden gegen einander von Hand gegeben haben, so soll derselbige Frieden gegen ihren nechsten Freünden auch währen, die gar nahe befreündt sind, als Geschwisterte Kind, Schwäger und noch näher, so lang es bey denjenigen, so von Hand gegebnen Frieden haben währet, mit diser außdruklich und heiteren Erläuterung, daß wañ Zwey von Hand, wie gesagt, Fried gegen einander gegeben haben, und freflete einer als ein Sächer, wie oben vermeldet mit seines Gegentheils Verwandten, so hat derselbige Fried gebrochen, sol denselbigen auch nach Landrecht büeßen; Wañ aber ein Verwandter schon mit einem solchen Sächer freflete, hat aber von ihrem Frieden nichts gewußt, und dörfte hierüber an Eidsstatt anloben, so soll derselbige nicht für ein Friedbrecher, sondern nur für ein Frefel Buß abgestraft werden.

140. Wie der Fried sol abgetrunken werden.

Es sol auch kein gemachter Fried vor einem Monath abge-

trunken werden, es soll auch Niemand kein Frieden abzutrinken geben, Er seye dañ deß Kleinen Raths.

141. Wie lang ein Fried währen sol.

Auch ist angesehen, daß wañ ein Lands Gemeind den Frieden nachlaßt, sol er nach ein Monath lang gegen einem jeglichen währen; In demselbigen Monath sollen alle Haubtleüth, und sonst andere ehrliche Persohnen, wo sie vermeinen, Feindschaft halber von nöthen zu sein, neüe Frieden machen, ausgenomen Todschläg, Friedbrüch, und Friedbrecher Friedbrüch, dieselben sollen unverbrüchlich gehalten werden und gelten.

142. Wañ einer an einem Weib Fried bricht.

Es hat ein Land Amann und großer Zweyfacher Landrath, am Mittwochen vor St. Martins Tag A. 1553: erkeñt, daß, wañ ein Mañ zu seinem eigenen oder einem anderen Weib ein Frieden hat, so sol er denselbigen so wohl halten, als gegen einem Mañ, und welcher den nicht halt, sondern hieran brüchig befunden wird, der sol denselbigen so wohl büßen und abgestraft werden, als wañ er an einem anderen Frieden gebrochen hätte; doch der Frieden zwischen Eheleüthen gemachet, sol nicht weiter dañ gegen ihnen beeden gelten.

143. Wann ein Weib Fried bricht.

Wañ ein Weibs Persohn einen Frieden bricht, es seye gegen Mäñer oder Weiberen, und daß offenbahr und kundtlich wird, so soll als dañ ein solche, Um halbe Buß und Friedbruch, Büßen und gestraft werden.

144. Vor dem Frieden einanderen heißen liegen.

Es ist auch gesetzt, daß wer den anderen heißt liegen, erheit haben, er gebe nicht die Wahrheit für, und dergleichen, wo er ihn des Lugs nicht besetzen mag, der ist zu Buß verfallen Ein Pfd. Den: Wañ auch einer so frefentlich redte, der wäre ein Schelm oder Dieb, biß daß er solches wahr machte, der sol um Zwey Pfd. Den: gestraft sein, mag er aber den Lug auf ihn bringen, so sol die Buß der geben, der den Lug auf ihm haben muß; Wann es von solchen Worten wegen zu freflen und Schlägen komen würde, so soll auch mit der Buß beschehen, wie oben stehet, wie dañ die Räth sich hierinn wohl wißen zu verhalten.

Item, welcher zu dem anderen frefenlich und Zorniger Weis unter die Augen redt, ich wolte, daß dich daß fallend Uebel angieng, der Ritt anstieß, oder in andere Weg in übel anschweren würde, der ist jedes mahl so oft es beschicht Zehen Schilling verfallen.

Welcher vor einem Ehrsamen-Rath oder Gricht zu schaffen oder zu rechten hätte, und einer daselbst dem anderen Ehrverletzliche Wort zu redte, der ist ohn alle Gnad verfallen Zwey Pfd. Den: ohne weitere Rechtfertigung, da es zu vor Fünf Pfd. Den: gewesen ist.

145. Ueber Fried böse Wort geben.

Weiter ist auch vor vielen Jahren gemachet worden, Wañ Zwey gegen ein anderen Stöß gehabt, und von ihnen ist Fried genomen worden, daß dañethin dieselbigen nichts unfreündtliches mehr mit einander fürnehmen, weder mit Worten nach Werken, anderst dañ mit Recht und Rath.

Und welcher dem anderen aufhebt sein, oder seiner Freünden Thun und laßen, Schmach und Schand, in Schimpf oder Ernst, es wäre wahr oder nicht, Item, ihn anschwerte, übels wünschte, und andere böse Scheltwort Ihm entbotte, und der ander bezeügte es mit einem unpartheyischen Mañ, so sol der Thäter ohn alle Gnad Drey Pfd. Den: zu Buß erlegen; auch sol keiner diejenigen, die aus unserem Befehl etwas einziehen, oder sonst verrichten, weder schmützen, schmähen, noch Trotzen, mit Worten oder Thaten, bey der Buß Zwey Pfd. Den:

146. Ueber Fried einander heißen liegen.

Auch ist geordnet, daß, wañ einer den anderen über gemachten Frieden heißt liegen, erheit haben, oder er rede nicht die Wahrheit, und was auf liegen geredt oder gedeütet ist, oder wer dem anderen über Fried böse Wort bietet, was einßen Glimpf und Ehr berühren möchte, der ist Fünf Pfd, Den: zu Buß verfallen.

147. Fried brechen mit Wehr und Waffen.

Es haben Neü- und Alte Räth, so deßen Gewalt gehabt, von einer Vollkoñenen Landsgemeind A. 1541: zu halten Beschloßen, daß, wañ einer an einem anderen, mit welchem er zu vor Fried gehabt, oder mit desselben Freünden einem, der so nahe verwandt als Geschwisterte Kind, Schwäger und nach näher, mit gewehrter Hand Frieden bricht, und Wahrhaftig also erfunden wird, der sol gefänglich eingezogen werden, und Vierzehen Tag in der Gefangenschaft ligen; Es solle Ihme auch anders nichts, als Waßer und Brodt zu eßen gegeben werden, und wañ die vierzehen Tag vorbey, und er auß der Gefangenschaft koñt, so sol er folgende Urphehd schweren wie der Artikel außweißt und vermag.

Namlich und deß ersten, daß er allen Kosten und Schaden, so in der Gefangenschaft über ihne ergangen, inert Monathsfrist wolle erlegen und bezahlen.

Zum anderen, daß er keinerley Wehr und Waffen, spitziges nach abgebrochenes nicht Tragen wolle, ausgenom̃en ein Waffen an die Arbeith und darab, was ihme von nöthen ist zu gebrauchen, und nicht weiter.

Zum Dritten soll er aller seiner Ehren entsetzt, und Niemand weder Schad nach gut sein, er sol auch in Drey gantzen Jahren, weder um Ehr nach Gwehr bitten nach Jemand von seinetwegen, und wer darwider handlen würde, und Thun, sol in denen Banden stehen, da ein solcher Friedbrecher ist; doch möchte sich einer so wohl und eingezogen halten, daß, wañ die Drey Jahr fürüber, daß er um Ehr und Gwehr wohl wider bitten mag; Jedoch daß er zuvor Zwantzig Pfd. Den: Buß erlege, und wañ es sich erfindt, daß sie zugleich schuldig, sollen sie den Frieden beede gemein, und also jeder halb büeßen.

148. Friedbruch mit der Faust.

Welcher aber einen Frieden nicht mit Wehr und Waffen, sondern mit der Faust oder mit angreiffen, gegen einem bricht, derselbige sol in allen Puncten und Artiklen, um halbe Straff und Bueß büeßen, als, Acht Tag in der Gefangenschaft ligen, und Zehen Pfd. Den: Buß erlegen, war erkeñt A. 1600.

149. Friedbruch mit Wehr und Waffen zum anderen mahl.

Neü- und alte Räth, haben 1547: aus Gewalt der Lands Gemeind geordnet, daß welcher zum anderen mahl mit gewehrter

Hand, Wehr und Waffen gegen Jemand Fried bricht, den er von seiner Hand gegeben, der sol Zweyfache Straff und Buß erleiden, wie im ersten Friedbruch stehet, und über daß seiner Ehren entsetzt sein, sein Lebenlang.

150 Friedbruch mit Wehr und Waffen zum Dritten mahl.

Welcher aber zum Dritten mahl wie obstehet, von Hand gegebnen Frieden bricht (davor Gott jedermänniglich gnädig behüeten wolle) derselbig sol an Leib, Ehr und Gutt nach Erkañtnuß der Obrigkeit abgestraft werden.

151. Friedbruch mit der Faust zum anderen mahl.

A. 1600 war erkeñt, daß welcher zum anderen mahl Fried bricht, mit Faust Streichen und angreiffen, derselbig soll in all Weis und Weg Büeßen, als hätte er zum ersten mahl Fried gebrochen mit gewehrter Hand, wie derselbig Articul vermag.

152. Friedbruch mit der Faust zum Dritten mahl.

Wañ er aber zum Dritten mahl in gleicher Form und Gestalt Frieden bricht, der sol Zweyfache Straff und Buß erleiden, wie oben stehet, und sein Lebenlang Ehr- und Wehrloß sein und bleiben.

153. Todschlag über Fried.

Es ist auch vor vielen Jahren an einer Vollkoñnen Lands Gemeind erkeñt worden, daß welcher einen über den Frieden, vom Leben

zum Tod brächte, derselbige sol gerichtet werden wie ein Mörder.

154. Wie einer vertrösten sol, wañ er den Friedbruch ab ihm Thun wil.

Item, ein Zweyfacher Rath, Mittwochs am St. Catharina Abend A. 1546: hat auf- und angenomen, daß, wañ einer von Friedbruchs wegen, gefänglich eingezogen wird, und aber Kundschaft bietete, und vermeint den Friedbruch ab ihm zu thun, wañ dañ sein Freündschaft oder ein anderer, bey dem mein Herren versorget sind, Hundert fl. vertröstet zum Rechten, soll man ihne auf die Tröstung hinaus laßen, er sol auch die Kundschaft nicht verzögeren, sondern sie gleich mundtlich oder schriftlich verfaßen, nach altem Gebrauch.

Und wañ dann einer deß Friedbruchs aus gehet, und aber sonst ein Frefel gethan hat, sol er als dañ jedoch, nach dem der Frefel begangen worden gestraft werden, es seye die kleine oder die große Buß, und sol ihn nicht schirmen, daß er zu vor um daß größere verklagt worden.

155. Ein Friedbrüchiger mag nicht Fried machen.

Es soll und mag kein Friedbrecher, dieweil er nicht gar ausgebüßt hat, Fried machen, es seye dañ sonst Niemand darbey, und möge auch sonst Niemand so bald da sein; Und wañ er Leüth uneins sihet, sol ers angehends anzeigen, damit man von Stund an Fried machen könne.

Wer Fried bricht, und in einem Jahr nicht geklagt wird sol einer nicht mehr büeßen, und wañ einer um Frefel willen in einem Jahr nicht verklagt wird, sol einer derselbigen Buß auch ausgehen.

Item, wañ einer an dem anderen Fried bricht, zu dem er Fried

hat, und aber hernach daß recht thun mag, daß er gerad zur selbigen Zeit nicht daran gedacht, daß er Frid zu ihm habe, so soll es dañ an LandAmann und Rath stehen, wie er darum gebüßt werde.

156. Wañ Außländische in unserem Land Fried brechen.

Und wañ ein Außländischer in unserem Land Fried bricht, sol derselbig gleicher gestalt gestraft werden, wie er von seiner Obrigkeit mag Brief und Sigel ausbringen, daß die unseren in ihren Grichten in solchem Fahl gehalten werden sollen, brächte er aber keinen Schein von seiner Obrigkeit, so soll allwegen nach unserem Guttachten in der Sach gehandlet, und ihnen ein gebührende Straff auferlegt werden.

157. Wie Todschlag zu richten.

Neü- und Alte Räth, die deßen von einer gantzen Lands Gemeind, im 1555: Jahr vollen Gewalt gehabt, haben auf- und angenomen, namlich, wo es sich begäbe, daß jemand in unserem Land (darvor Gott seye) einen Todschlag begienge, da ist derselbige zu Buß verfallen Zwanzig Pfd. Den: und sol man selbigen berechtigen, mit denen Drey Rechts Tagen, wie von Alters her, es wäre dañ, daß der Thäter von dem Entleibten wäre verursachet worden, und sich seines Leibs und Lebens hette müßen erwehren, und darüber Kundschaft zu verhören begehrte, so sollen alsdañ die Richter selbige verhören, und ist nach so vil hinzugethan worden, daß, wañ durch Mittel der Obrigkeit und dazu verordneten Persohnen, deß Entleibten Freündschaft, sich mit dem Thäter vergleichen würde, so soll es dañethin an mein gnädig Herren stehen, ob die Drey Rechts Tag einen Fortgang haben sollen oder nicht.

Wañ auch der Thäter um so vil begnadet würde, daß der Todschlag ohne Lebens Straff gerichtet werden möchte; So sollen seine Bürgen oder Tröster bey ihren hierumen gelobten oder gethanen Eiden, die Zwantzig Pfd. iñert eines Monaths Frist, abrichten und bezahlen, und wo daß nicht geschähe, sol der Thäter gemeldte Buß in der Gefangenschaft zu Waßer und Brodt abdienen Tag und Nacht fünf Schilling Den:

158. Wem Todschlag Gelt gehöre.

A. 1555: hat ein großer Zweyfacher Rath erkeñt, daß, wañ ein Todschlag gerichtet wird, so soll daß Gelt der Richtung, welches der Thäter geben muß, denen folgen und werden, die daß ander deß Entleibten Hab und Gutt erben, wo etwas vorhanden wäre.

Von Ehrrührigen Reden und Schmähworten

159. Wer dem anderen an sein Ehr redt.

Es ist auch erkeñt worden, daß welcher dem anderen an sein Ehr redt, mit was Worten daß wäre, so groß und schwer daß es einem an sein Leben gehen möchte, und sonst ihme sein Ehr näme, wo es sich erfünde, und aber hernach bekeñt, er habe im Zorn geredt, und wiße nichts böses und unehrliches auf ihn, der ist zu Buß verfallen Zehen Pfd. Den: den Landleüthen Fünf Pfd. und dem Gegentheil Fünf Pfd. Den: und so lang er die Buß nicht erlegt, sol er Niemand weder Schad nach gut sein; Er soll auch den Gegentheil solcher Reden entschlagen nach Erkañtnuß eines Ehrsamen Raths.

Und welcher den anderen vor dem Haubtmañ und etlichen deß

Raths entschlagt, ist daßelbige allweg halbe Buß, wie obstehet, doch sol die Buß in der Armen Sekel gelegt werden, in welcher Rod oder Gegend sie verfalt.

Und welcher einen bey dem Trunk schelten würde, es wäre in aber gar übel gerauen, und er am folgenden Tag darauf einen ehrlichen Mañ mit Ihm neñen thäte; Zu dem, welchen er an der Nacht gescholten, und würde demüthig um Verzeihung bitten, und der Gnaden begehren, mag als dañ derselbige so gescholten worden, ihme es gar wohl verzeihen, und sol ihme in keinen Weg seiner Ehren halben schädlich oder nachtheilig sein.

Item, es ist von Neü- und Alt Räthen den 4 ten Tag Mayen A. 1612: bestätiget worden, welcher oder welche einanderen mit unchristlichen Worten, so Kätzer oder Häx andeüteten, oder einer redte, du bist so gewiß der oder dieselbe, obgedachter Namen, oder sonst es habe einer so gewiß unchristliche Werkh verrichtet, oder wie es denselbigen Weg mag geredt oder gedeütet werden, ist von jedem mahl zu Buß verfallen Zwey Pfd. Den:

160. Verdekte Schmähwort.

A. 1531: Hat eine Vollkomne LandsGemeind gesetzt, wegen deß Schmähens und Zuredens, mit verdekten Worten, wie dañ deren viel sind, die etwañ einen mit halber Red einen bösen Leümden und Argwohn auf bringen köñten, daß nun fürohin solche halbe Schmähwort, als, mich bedunkt, du seyest der oder dieser, oder ich förchte, mir Zweiflet, oder aber ich glaube, und was solcher Worten mehr sind, die anderst nicht sollen gehalten werden, als wañ einer frey unverhollen sagte, du bist der, oder der, und sollen derohalben solche verdekte Wort, Niemand schirmen, wañ es Glimpf und Ehr antrifft, sondern wie der vorige Articul vermag gestraft werden.

161. Wañ einer Schmähwort im Rechten auf einen nicht bringen mag.

Eben dieselbig LandGemeind hat auch angesehen, daß welcher wie obstehet, dem anderen an sein Ehr redt, und darauf mit ein-anderen zum Recht komen, und der, der solche Wort geredt, in derselbigen besetzen will, Kundschaft über ihn bietet oder stelt, und über daß hervor zeücht, was er köñte für Schmach und Schand, über ihn erdenken, und aber solche Wort nicht auf ihn bringen mag, sonderen LandAmmann und Rath ihn für einen Biderman erkeñt, sol der welcher solche Wort geredt hat, nicht allein um die Zehen Pfd. Den: gestraft, sondern für Niemand anders gehalten werden, dañ für einen solchen, auf den er die Schmähwort hat wollen bringen, und in deßelben Fußstapfen stehen, und wo daß nicht beschähe, sol er doch von einem Ehrsamen Rath ungestraft nicht hingelaßen werden, Es seye an Ehr oder Gut, je nachdem der Handel beschaffen, es sol auch kein Fürbitt für einen solchen gantz und gar nicht helffen.

162. Aufheben man habe ihn geleitet.

Den 12ten Tag May A. 1601: Hat ein Großer Zweyfacher Rath gesetzt, daß, welcher dem andern aufhebt, er habe ihn geleitet, bey einem Landamann, Landwaibel, oder einem anderen, oder sonst Spitz- und TrotzWort ihm bietet, der ist so oft es beschiehet Ein Pfd. Den: verfallen.

Vom Schaden Zufügen.

163. Nachts sol man nichts Gschenden.

Ferner ist auch gesetzt, wañ Jemand dem anderen in dem

Seinigen bey nächtlicher Weil überlaufft, ihm seine Thüren oder Schlößer aufbricht, ihm in daß Seinige wirft, oder ihn frefenlich heraus lokt oder ladet, wie daß im̃er wäre, und der Thäter wird Offenbahr, der ist zu Buß verfallen Vierzehen Pfd. Den: gemeinen Landleüthen Sieben Pfd. und dem Kläger Sieben Pfd. Den: ohn alle Gnad, und wañ einer die Buß nicht hätte, solle es an einem Ehrsam̃en Rath stehen, einen solchen Frefenlichen Gesellen eintweders an dem Leib oder an Ehren zu straffen.

164. Tags nichts zu verderben.

Deßgleichen, wañ einer einem Tags Zeit, daß Seinige Gschendet, verwüestet, oder verbricht, wie oben stehet, so sol daß Jedermañ, wer es weißt anzeigen wie ander Ding, und wañ der Thäter befunden wird, um Drey Pfd. Den: gestraft werden.

165. Wer dem anderen das Seinig etzt.

Weiter ist auch angesehen, daß, wer dem anderen daß Seinige etzt, es wäre Korn, Heü, Embd, oder anders, frefenlich, vorsetzlich oder ohngefahr, Nachts oder Tags, sol es als dañ auf beschehene Klag an dem Haubtmañ und Zwey Männeren deß Raths stehen, die es angehends sollen besichtigen, und damit dem, so Schaden beschehen, ein Vernügen geschaft werde, so sollen Sie nach aller Billichkeit sprechen, und was Sie sprechen, darbey sol es gäntzlich verbleiben, und die Sach nicht weiter gewiesen werden.

166. Niemand sol dem anderen keinerley Obs nemen, Bäum oder Holtz abhauen.

A. 1556: Hat ein Zweyfacher Rath geordnet, daß, wer

dem anderen daß Seinige verwüestet, gschendt durchlaufft, oder gar entragt, es seye Aepfel, Biren, Räben, Erbsen, Bonen oder ander Ding, gröblich und wüest, es geschehe Tags oder Nachts, daß wollen mein Herren einem nicht anderst halten und rechnen, dañ für einen Diebstahl, darnach seye ein jeder und jede ihrer Ehren behutsam.

Item, es sol auch Niemand keine fruchtbahre Bäum abhauen, weder wild nach zahm, in keinen gemeinen Merkhen, sie seyen dañ dürr.

Wer auch dem anderen sein Holtz frefenlich abhaut, und solches mit recht kundtlich wird, der ist gemeinen Landleüthen zu Buß verfallen, Ein Pfd. Den: und dem Kläger den Schaden nach Erkañtnuß des Haubtmañs und Zweyen deß Raths, samt dem Kosten nach aller Billichkeit.

167. Von Obs Theilungen.

Demnach von vielen Jahren her, wegen den fruchtbahren Bäumen, und deß Obs rechtens unter gemeinen Landleüthen, allerley Uneinigkeiten, Spāñ und Stöß, auch widerwillen sich zugetragen, als daß man allerley Bäum im Theilen Kauffen und Verkauffen der Gütteren vorbehalten und ausbedinget, deme nun für zu komen, hat ein Zweyfacher Rath A. 1575: erkeñt daß nun fürohin im Theilen Kauffen und Verkauffen der Gütteren keine Bäum- und Obsrecht sollen vorbehalten, sondern einem Jeden, der Boden, daß Recht und was darauf ist, für eigen zugetheilt und zu Kauffen gegeben werden.

Es sollen auch alle die, so Bäum auf ihren Gütteren haben, daran aber anderen Obsrecht zugehört, sich mit denselben freündtlich betragen, damit alles Obs, dem für eigen bleibe, deß der Boden ist, Wo fehr sie aber in der Güte sich nicht vereinbahren

könten, so soll es nach der Billichkeit geschätzt werden, wañ der, der die Bäum auf dem Seinigen hat deßen begehrt.

168. Wem das fallend Laub gehöre.

A. 1672: Ist an Neü- und Alt Räthen vorgebracht worden, weßen daßjenige Laub seye, daß ab eineße Bäum in eines anderen Gutt falle; Und deßwegen erkeñt worden; Es solle daß Laub deßen sein, dahin es falt.

169. Wie Anries getheilt werden soll.

Wo fruchtbahre Bäume stehen, sol daß Anries auf der Seiten, da es falt in Zwey getheilt werden, und jedwederem halb zu dienen, man schütte es, oder es falle sonst; außgenomen, wañ ungestüme Winde vorhanden, sol es nach aller Billichkeit, freündtlich, nachbahrlich und ohn gefahrlich getheilt werden.

170. Von Spän und Stößen in Hägen, Waiden, und Straßen, Roßen und Waßergängen.

Wo es sich zutrüge, daß Uneinigkeit, Spän und Stöß sich erhebten, in Hägen, Wegen und Straßen, Aeckeren und Weiden, in Waßer und Waßergängen, Roßen und Brünen, Lorchen und Marchen, und was mehr anders dergleichen, so soll derjenige Haubtmañ, in deßen Rod der Span ist, Zween Mañ vom Rath zu ihm nemen, auf den Spañ kehren, und so es von nöthen ist Kundschaft Leüth uud Brief verhören, und darnach ein Recht Spruch thun, und wie und was dieselben sprechen, darbey sol es bleiben; Es soll auch jedem zu Lohn werden fünf Schilling

Den: Und welche Parthey Unrecht hat, soll den Kosten gar geben; haben sie aber beid recht oder Unrecht, sollen sie als dañ den Kosten beid gemein geben.

171. Steg und Weg, soll man allenthalben machen.

Es sollen auch alle diejenigen, so Weg und Straßen durch ihre Gütter oder Waiden haben, dieselbigen rüsten und machen, daß man darüber wohl reiten fahren und gehen köñe, sie sollen auch die Bäum und ander Holz underreüten und abschneiden, daß ein jeder aufrecht darunter durch reiten kan; Damit aber dieses fleißig und richtig beschehen köñe und möge, so sind in einer jeden Kirchhöre Rod oder Gegend Neü und Alte Haubtleüth zu Wegmeisteren verordnet worden, also und der Gestalt, daß denselben außdruken-lich befohlen sein soll, auf böse und Baulose Weg und Straßen, fleisige und genaue Achtung zu geben, und an welchem Orth Sie Mangel befinden, ohne allen Verzug denjenigen, so solchen bösen Weg, oder Straß zu machen schuldig, heißen nach aller Nothdurft, und wie es sein sol verbeßeren, so aber derselbige sich ungehorsam erzeigen würde sol ihme angehends für mein Gnädig Herren verkündt, und ein solcher ohn alle Gnad fünf Pfd. Den: zu Buß verfallen haben.

Wañ aber die Wegmeistere, Neü- und alte Haubtleüth in solchen Stuken sich saumselig und ungehorsam erzeigen würden, so solle von jedem auch ohne Verschonen Fünf Pfd. Den: Buß eingezogen werden.

Es soll auch Niemand überal an denen Orthen, da die Straßen sind an schlipferigen Orthen oder Bergen, daß Holtz hinweg thun, das es schlipfen möge, bey der Buß Zehen Pfd. Den:

Und sintemahl dises nicht ein geringe Ursach, böser Weg und

Straßen an vielen Orthen gewesen, daß oftmahlen einer hat sollen verbunden sein durch gethane Käuff andingens, Vorbehaltens, oder in andere Weg, einen Weg oder Straßen zu erhalten, da er doch mit seinem eigenen Gutt nicht daran stoßt, sondern weit darvon gelegen, und also die Verbeßerung je einer auf den anderen legen wollen, Deßwegen ist erkeñt worden, daß wo fürohin an einem oder dem anderen Orth in Hölzeren, Weiden oder Wiesen, mangelhafte Weg, Häg und Straßen befunden würden, so sollen Neü- und Alte Haubtleüth, als Wegmeistere, nur den nechsten Anstößen, sie seyen es gleich vor disem schuldig gewesen oder nicht anzeigen, daß sie den bösen Weg angehends verbeßeren, sind sie nun in solchem gehorsam, so ists mit Heil, wo aber nicht, und daß der, auf disen oder Jenen legen wolten und hiermit die Sach sich verzoge, so soll Jeder der Ungehorsamen, wie vorgemelt, auch um fünf Pfd. Den: gestraft sein.

172. Weg oder Straßen durch Hölzer.

Demnach sich oftmahlen zutragt, daß Straßen und Weg durch Hölzer gehen, da dañ derjenige, so daß Holz gehabt, vermeint, der andere, so daß Trat habe die Straß oder Weg allein zu machen schuldig seye, welches dañ vil Unrichtigkeit verursachet, deme nun vorzukomen, hat ein großer Zweyfacher Landrath gehalten zu Trogen den 11ten Tag Weinmonath A. 1632: einhellig erkeñt, daß, wañ es sich begäbe oder zutrüge, daß Weg oder Straßen durch ein Holz giengen, und die Anstößere, es seye gleich von oben oder unden, oder auf den Seiten, einer daß Holz, der ander daß Tratt hätte, so sollen sie beede schuldig und verbunden sein, einander zu helfen den Weg oder Straßen ingemein zu erhalten; Wañ aber ein Anstößer daß Holz und Tratt allein hätte, so soll er, wie billich, den Weg oder Straß allein zu erhalten schuldig sein, und

sol auch fürohin keiner mehr Gewalt haben ein Tratt aus zu heben, es beschehe dann mit Bewilligung der Anstößer.

Es mögen aber dann die Anstößer wohl andere, die sie vermeint haben, den Weg zu machen schuldig sein, um auf erloffnen Kosten suchen, doch, daß, wie gemelt, die Anstößer allwegen ohne Verzug den Weg machen.

173. Weg durch eines anderen Gutt.

Weiter ist auch gesetzt, daß, wo einer einen Weg erwehren will, durch eines anderen Gutt, zu dem er nicht recht hat, und sich also erfindt, der ist zu Buß verfallen gemeinen Landleüthen Ein Pfd. Den: und dem Kläger zehen Schilling Den: so offt es beschicht.

174. Wañ einer einen Weg wehren wil.

Hergegen, wañ einer einen Weg wehrt zu gehen, da er auch nicht recht hat, und sichs mit Recht also erfindt, der soll auch gestrafft werden, wie ob steht.

175. Wie man in Gaßen hüten solle.

Es ist auch erkeñt, daß, wo Gaßen durch die Gütter gehen, da soll Niemand in denselben hüeten, und auch sonst nichts darinn laßen gehen, und sie etzen, deß die Gütter sind, und wer hieran schuldig erfunden wird, der ist dem Kläger Zehen Schilling Den: verfallen, so oft es beschicht.

Und wo einer Gütter hätte, jenseit der Gaß, der sol dariñen nicht hüten, auch sonst darinn nichts lauffen laßen, ohne deß anderen Willen, thut es aber einer ohne sein Erlaubnuß, so ist er um gemelte Buß komen.

176. Weßen daß Holtz in Hägmähleren seye.

A. 1600 ist erkeñt worden, daß wo Hägmähler gegen ein anderen sind, in Aekeren und Waiden, in welchen Bäum oder ander Großes Holtz stehet, sol man ein Stecken fünf Schuh steken und aufrichten, berührt er den Baum, soll er deßen sein, der den Hag machet, und was größer ist, denn Hagmahl Höhe und Größe; Es soll auch kein Hagmahl höher dañ Sieben Schuh geführt werden, ausgenomen bährend Bäum, Eichen, Eschen und Ohorn sol man wachsen laßen; Es soll auch keiner näher, dañ ein halben Schuh ungefehr, zu einem Hagmahl hinzu raumen, wie dañ nach aller Billichkeit ein March stehen soll; Wo auch Lorchen sind, da der Gegentheil mit keinem Wald nicht an ihn stoßt, sonder allein mit Gütteren, Waiden oder Wiesen, so sind die Lorchen deßen der Wald ist, doch mag er wohl Marchen schlagen.

177. Vom Tratten.

Demnach sich offtmahlen zu getragen, daß, wañ einer stehend Holtz gehabt, darin aber ein anderer getrattet, und darinn Roß oder Vieh laufen laßen, denjenigen Bau aber so darim gefält worden, hinweg und daraus geschorret oder sonst genomen, welches dann zu entscheiden nothwendig gewesen; So ist den 23ten Tag Weinmonath A. 1625 von Landamann und einem großen Zweyfachen Landrath erkeñt worden, daß, wo einer solcher Gestalten Holtz hat, ein anderer aber darinn Trattete, solle man keinen Bau nicht daraus schorren, oder sonst nemen, sondern gäntzlichligen laßen, und so fehr es einer der Trattet begehrte einzuhagen, mag er daßselbe wohl thun.

178. Wie man Hagen solle.

Item, wo Nachbahren in Aeckeren oder Waiden von ein ander hagen müßten, den sollen den Hag gleichlich theilen, und wie sie in theilen, also sollen sie hagen, und nicht mehr theilen, bis eintweders Gutt zerfalt, oder beede, dann sol der Hag widerum nach aller Billichkeit getheilt werden; deßgleichen, nach dem einer gehaget hat, übel oder wohl, doch vorbehalten, daß allwegen die Weiden den Aeckeren Schirm geben, wie von Alters her.

179. Wie man in Wiesen gegen einander hagen solle.

Wo gelegen Gütter an einander stoßen, und einer haget daß er Niemand Schaden zu thun begehrt, und der ander haget nicht, so sol als dann der so gehaget hat, nicht schuldig sein deß Tags zu Hüeten, sondern der so nicht gehaget, aber Nachts sol keintwederer Theil kein Vieh auslaßen, sondern je einer dem anderen vor Schaden sein, doch sol diser Articul in kein anderen Weg verstanden werden, dann was die Herbst Graß und die Außläß in die Wiesen Frühlingszeit betreffen thut.

180. Wie man Anwanden soll.

Welcher Anwanden und Akeren wil, in eines anderen Weid, und ein Hag aufbricht, denselbigen soll er wider machen, so gut als zuvor, und in solcher Maß, daß deßelbigen Jahrs kein Schaden dardurch beschehe, beschähe ihm aber Hiemit Schaden im Korn oder anderem, so sol er denselbigen an ihm selbst haben.

181. Wie man einen Hag von der Weid gegen einer Wiesen machen solle.

Wañ eine Weid von einander getheilt wird, und einer wolte seinen Theil gern Akeren, so sollen sie beede gemein einander nach Drey Jahr helfen hagen, jedoch sol der, welcher seinen Theil weidet, den Hag ein Schuh auf sich neñen und setzen, es wäre dañ daß er einen aufrechten Steken Hag, oder sonst ein Hag mache, daß, daß Vieh nicht drunter durch weiden möge, so solle er dañzumahl den Hag wohl den Marchen nach schlagen.

Und deß Fahrens halber, über die Gütter nebend den Landstraßen, soll einer jeden Kirchhöre und Gegend übergeben und frey gestelt sein, was sie unter einander ermehren, wie lang man Frühling- und Herbsts Zeit fahren möge.

A. 1639: War an Neü- und Alt Räthen zu Herisau erkeñt worden, daß, wañ einer stehend Holtz, Streüe, Möser, und Fahrn Gerechtigkeiten auf deß anderen Gutt hätte, so soll ein jeder dem die Gerechtigkeit zugehört ferner für sich selbs behalten mögen, und der, dem daß Gutt zugehört nicht recht haben zu schätzen.

182. Wañ einer aus Weiden Akeret.

Welcher aus Weiden Akeren wil, sol er dem anderen nach Drey Jahr lang helfen hagen; wañ aber einer aus Akeren oder Wiesen, Weiden machet, die sollen ein anderen auch nach Drey Jahr helfen hagen, und hierin in keinen Weg Gefahr gebraucht werden, als da mancher etwañ einen Aker Zwey Jahr weidet, und dañ wider Akeret, damit er desto minder hagen müßte, daß soll alliglich verbotten sein, wo aber einer ein Weid wolte ausschlagen, die an andere Gütter stoßte, da zuvor also nicht wäre gehaget worden, so soll der welcher also neüe Weiden anfangt etzen, solchen Hag selber machen, und dem anderen vor Schaden sein.

183. Wañ einer einen Wald Ausreüten und zue Aker Feld oder Wiesen machen wolte.

Wañ einer einen Wald außreüten und zu Akerfeld oder Wiesen machen wolte, da ein anderer daß Tratt darinnen hat, mag solches nicht anderst geschehen, als mit Bewilligung deßen, der daß Trattrecht hat.

184. Vom Fischen.

Es sol gantz Niemand überal in unserem Land, Zwischen St. Verena und dem Neüen Jahrs Tag fischen, bey der Buß Ein Pfd. Den: und an solche Buß soll auch verbotten sein, mit den Streiffgarnen und Tätschen zu fischen, Abschläg zu machen, und die Waßer auszuschöpfen, gäntzlich abgestrikt sein solle.

185. Vom Fang schädlicher Thieren.

Wer der ist, der schädliche Thier, eins oder mehr fangt, schießt, oder wie ers umbringt, dem sol zu Lohn werden, nämlich, von einem Bär . . . . Pfd. 10 Den:

"	"	Wolff, alt 10 fl. Neü . .	fl.	50.
"	"	Wilden=Schwein . . .	fl.	5.
"	"	Luchs	fl.	3.
"	"	Otter	fl.	1.

Mañ soll auch allwegen daß rechte Wahrzeichen dem Amtsmann für bringen, damit nicht List oder Betrug gebraucht werde, und sol keiner kein Hochgewild, außerhalb Lands weder Verwenden, nach verkauffen ohne vorhergehende Bewilligung eines Land-Amanns oder seines Statthalters, der deßwegen Gewalt hat.

186. Vom Bauen.

Es mag ein jeder auf dem Seinigen Bauen nach belieben und Wohlgefallen, doch den nechst gelegenen Waßer Fuhren ohne Schaden.

187. Versorgung der Armen.

A. 1737: wurde an der Lands Gemeind zu Hundweil erkeñt und angenom̃en, daß ein Jede Gemeind ihre Arme selbsten versorgen, und daß Steüren in andere Gemeinden nicht zu gelaßen sein solle.

188. Gesteürte Gelt Hab der Sondersiechen.

An der Früehling Rechnung, so gehalten worden zu Trogen im 1632: Jahr: ist von den darzu verordneten Herren einhellig erkeñt worden, daß fürohin daßjenige Gelt so den Armen Sondersiechen zum guten Jahr, oder sonst gesteürt und verehrt worden, nicht mehr under sie ins Gemein und gleich ausgetheilt werden solle, in Betrachtung, daß solches von etlichen und dem mehreren theil liederlich verpraßet und versoffen worden, sondern daß fürohin solch verehrt Gelt von dem jederzeit wesenden Siechenpfleger, nach Nothdurft den übelmögenden Dürftigen; Item zur Zeit, da sie ihr gewöhnlich Waßerbad halten, solle verschaffet und also hieriñen der Gebühr und Nothdurft nach verhandlet werden.

189. Volget die Ordonanz, wie Wir uns verhalten sollen, wañ Wir mit unserem Fähndli und Pañer Kriegen sollen wider unsere Feind.

Der Haubtmañ soll schweeren des Lands-Abbenzell, Nuz und

Ehr zu förderen und Schaden zu wenden, und daß Volk so Ihm befohlen ist, nach seinem Vermögen zu verhüten, und zu vergaumen, und darinn sein bestes Vermögen zu thun, gethreülich und ohn gefahrlich.

Die Fähndrich und VorFähndrich sollen auch schweeren, deß Lands Lob, Nutz und Ehr zu förderen, und Schaden zu wenden, Lands Pañer und Fähndli, so Ihnen befohlen ist gethreülich zu warten, und nicht davon zu komen, auch die in Streiten, Stürmen und Schlachten Offen zu halten, und Aufrecht und sich darvon nicht treñen laßen bis in den Tod, alles gethreülich und Ungefährlich.

Item, es soll auf selbigen Zug Niemand kein Todschlag oder Feindschaft rechen nach Aeferen, Gegen denen die in disem Zug mit uns sind.

Item, es soll auch Niemand Spielen, es werde Ihm dañ von dem Haubtmann Erlaubt.

Item, es sollen alle Schweeren, dem Haubtmann und anderen so zu Ihm geordnet sind, Gehorsam und gewärtig zu sein, auf die Pañer und Fähndli zu warten, und nicht aus dem Feld zu kommen, und die insonders so zu dem Pañer und Fähndli geordnet werden, und daß sie Tag und Nacht, darbey bleiben, und nicht darvon scheiden, sonderen deren gethreülich warten und hüten sollen.

Zum anderen, so es zu einem Streit oder Fecht komen würde, daß männiglich bey dem Panner und Fähndli, und in der Ordnung bleiben, und sich darvon nicht treñen laßen bis in den Tod, sonder die Feind zu schädigen, jeglichen nach seinem Vermögen, auch nicht zu Plünderen, biß daß Feld behalten, und die Statt oder Rott eroberet wird, es seye mit Stürmen, Streit oder Scharmützel.

Zum Dritten, kein GottsHauß, Kirchen oder Geweihet Stätt aufbrechen, zu breñen nach nichts daß darzu gehört zu verwüesten,

oder daraus zu nemen, es wäre dañ Sach daß Feind oder Ihr Gutt darinen funden würden.

Zum Vierten keinen Priester nach Frauenbild zu schädigen nach zu schmähen, es wäre dann, daß einer von Ihnen getrungen würde.

Zum fünften, keinen deren Freünden weder an Leib nach Gutt gröblich zu schädigen.

Zum Sechßten, wer uns failen Kauff zu fügt die Frey und sicher zu laßen, und Ihnen mit Gewalt nichs zu nemen.

Zum Siebenden, an keinem Orth zu Breñen, bis es vom Haubtmañ Erlaubt wird, und was von Hab und Gutt eroberet und eingenomen wird an Gemeine Beüth zu legen und geben, und keiner Ihm selbs behalten, sonder in allem deß Landts Abbenzell Lob, Nutz und Ehr zu förderen und Schaden zu wenden, gethreülich und Ungefährlich.

Zum achten kein Blut nach freye G'sellschaft zu machen, sonder dem Pañer und Fähndli, gehorsam sein.

Und welcher auch jemand sähe der obbeschribenen Stuken, Eins oder mehr brech und darwider thun, oder daß einer würde Gottslästeren, mit Fluchen und schweeren, oder in ander Weg wie daß wäre, der sol angehends bey seinem Geschwornen Eid daß anzeigen, damit gute Ordnung möge erhalten, und der Ungehorsame nach seinem Verdienen gestraft werden.

Item, wann jemands Unseren Landleüthen, ob 14: Jahren von einem Pañer und Haubtmañ entruñen ist, derselbig ist Leib und Gutt, gäntzlich, alles was er hat verfallen, Gemeinen Landleüthen an ihr Gnad.

Es ist auch gesetzt, wañ man Sturm läutet, oder ein Geschrey würde, wer daß hörte oder vernäme und nicht gewüscht lieffe, und Eilte dem Geschrey, Pañer und Haubtmañ nach, auch nicht sein bestes Thäte, ungefährlich und daß kundtlich würde, der sol gestraft werden an Ehr und Gutt.

So aber Sach wäre, daß jemands um solches verleumbdet und gezigen würde, daß Er dem Sturm nicht nachgeeilt, der deßen nicht ichtig wäre, und begehrte sein Unschuld an Tag zu bringen, wañ er dann Zwey ehrlich Mañ anversprochen hette, die Ihme bey ihren Eiden Zeügnuß gäben, daß er G'loffen seye, und sein best ungefahrlich thun habe, sol er sein Sach wohl verantwortet und besetzt haben.

Wañ aber wäre, daß jemands von Krankheiten seines Leibs oder von rechter Ehrhafter Ursach nicht möcht Eilen, wañ sich ein Rath darum erkeñt, der hat auch genug thun.

Es ist auch gesetzt, wañ der Haubtmann daß Panner, und die Landleüth außzogen sind, und daß Gutt gewoñen würde, wer der wäre, so von dem Pañer ohne deß Haubtmañs Erlaubnuß wider einzoge, der ist den Landleüten verfallen, daß er soll gestraft werden, an Ehr und Gutt, Er ist auch um sein Beütung komen, und hette Er auch etwas gewoñen, daß sol er wider geben, denen die dan andere Beütung haben.

Item, es ist auch gesetzt, als wie ein jeder theil, Haubtleüth oder Wachtmeister haben, so die Wacht besetzen, und wer der ist, so nicht auf die Wacht geht, oder nicht da bleibt so lang in der Haubtmañ geheißen, der sol auch an Leib und Gutt gestraft werden.

So aber Sach wäre (darvor uns Gott allezeit, treülich verhüten wolle) daß die Sach verwahrloset würde, von denen so die Sach zu verwahren befohlen wäre, und darvon Schaden auferstuhnde, so mögen Sie die Landleüth darum Erkeñen wie dieselbigen gestraft werden, an Leib und Gutt.

Item, es ist auch von einer LandsGemeind auf- und angenommen, wañ einer In- oder mit Kriegen, etwas handlete oder gehandlet hette, daß wider deß Lands Nutz, Lob und Ehr wäre, da-

rum Drey Ehrbahre Maſt, Eid ſchweeren mögen, und Zeügnuß geben, daß es beſchehen ſeye; So ſol dañ derſelb vor Rath und Gricht, auch Niemand zu keinem Zeügen, weder ſchad nach gut ſein, biß Ihm daß ein LandsGemeind wider nach laßt.

190.

A. 1803. den 23ten October; wurde von einer in Trogen abgehaltenen Lands Gemeinde, nachſtehender Falliments-Rechts Artikel anſtatt deme, im Artikel 82. ſich hierauf beziehende — auf und angenohmen:

In denen, in unſerem Land ſich ergebenden Falliments-Fällen, ſollen die, in denen ſelben, mit intereſſirten fremden Gläubiger, oder Creditoren, von ihrer Orts Obrigkeit, geſezlich und hinlänglich beſcheinigen: Auf welche Art unſeren Landleüthen, in dortigen Falliments Fällen, der Zutritt zur Maſsa geſtattet werde, um ſo denn, ſolche fremde Gläubiger oder Creditoren nach Maaßgaab, und dem Verhältniß der auszuweiſenden Falliments Rechte, auf ähnliche Weiſe Hierſeits, anſtehen zu laßen.

Register über daß Land-Buch

A.

Art.

B.

G.

H.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.



